

# **Halbzeitbewertung des Hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum**

## **Materialband zu Kapitel 2**

### **Einleitung**

#### **Projektbearbeitung**

*Barbara Fährmann, Regina Grajewski*

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur  
und ländliche Räume,  
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Braunschweig

November 2003

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>II</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>II</b>
<b>Kartenverzeichnis</b>	<b>II</b>
MB-Einl-Text 1: Untersuchungsfelder der Halbzeitbewertung (EU-KOM, 2002a)	1
MB-Einl-Text 2: Auszug aus dem wissenschaftlichen Arbeitskonzept dargelegt in den Bewerbungsunterlagen im Ausschreibungsverfahren (BAL, 2001)	5
MB-Einl-Text 3: Ziele und Leitlinien aus Flächen- und Fachplanungen mit Bezug zu Förderinhalten des hessischen EPLR	17
MB-Einl-Text 4: Anforderungen an Bewilligungsverfahren und Kontrollen gemäß der Dienstanweisung und Leitlinien	21
MB-Einl-Text 5: Auszahlungen der Fördermittel an den Antragsteller/Letzt-empfänger (HMULF, 2002a)	24
MB-Einl-Text 6: Rechtsgrundlagen	29
MB-Einl-Text 7: Das Rechnungsabschlussverfahren und die Anlastung von Ausgaben (Stock et al., 2003)	31
MB-Einl-Text 8: Vorrangige Ziele der Agrarwende (Grimm, 2002)	33
MB-Einl-Text 9: Horizontale top-ups	34
MB-Einl-Text 10: Veränderung der Gesamtplanung und Stand der Programmumsetzung 2000 bis 2002 gemessen an den gesamten Mittelansätzen	36
MB-Einl-Text 11: Umsetzung des hessischen EPLR	39
MB-Einl-Text 12: Datenschutz im Bereich der 6-Länder-Evaluation	42
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>43</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

MB-Einl-Abb. 1:	Binnenstrukturen der Arbeitsgruppen der Halbzeitbewertung des hessischen EPLR	3
MB-Einl-Abb.2:	Mittelfluss bei Investitionsförderungen	25

## **Tabellenverzeichnis**

MB-Einl-Tab.1:	Überblick über die (teil-)maßnahmenbezogenen Zuständigkeiten bei der Halbzeitbewertung des hessischen EPLR	4
MB-Einl-Tab.2:	Überblick über die Historie der im Rahmen des hessischen EPLR angebotenen Maßnahmen	14
MB-Einl-Tab. 3:	Synopse zum Änderungsantrag 2002 des Landes Hessen	26
MB-Einl-Tab. 4:	Synopse zum Änderungsantrag 2003 des Landes Hessen	28
MB-Einl-Tab. 5:	Mittelansätze für horizontale top-ups in Hessen	34
MB-Einl-Tab. 6:	Vergleich der Gesamtplanungsansätze und des bisherigen Mittelabflusses nach Haushaltslinien (EPLR Hessen)	38
MB-Einl-Tab. 7:	Planansätze, Bewilligung und Mittelabfluss nach Haushaltslinien 2000 bis 2002	41

## **Kartenverzeichnis**

MB-Einl-Karte 1:	Gebietskulissen verschiedener EU-Förderprogramme in Hessen	15
MB-Einl-Karte 2:	Ländliche Regionen im Sinne der Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung in Hessen	16

**MB-Einl-Text 1:** Untersuchungsfelder der Halbzeitbewertung (EU-KOM, 2002a)***Untersuchungsfeld 1 - Einrichtung eines Bewertungssystems***

- Sind die gemeinsamen Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren geeignet?
- Welche programmspezifischen Änderungen und Ergänzungen sind erforderlich?
- Welche zusätzlichen Bestandteile sind erforderlich, damit das System auf Programmebene funktionieren kann (Zielvorgaben, Ausgangssituationen, Kontextinformationen, Systeme für die Datenerhebung usw.)?

***Untersuchungsfeld 2 - Eignung der Programmstrategie***

- Ist die Untersuchung der Disparitäten, Mängel und Möglichkeiten, auf die das Programm eingehen soll, weiterhin gültig?
- Entsprechen die Ziele weiterhin dem Bedarf und besteht die externe Kohärenz zwischen den Interventionszielen und den Zielen anderer öffentlicher Maßnahmen, die beispielsweise nach der Planungsphase getroffen wurden und das Programm beeinflussen, weiter fort?
- Ist die (interne) Relevanz der Programmziele (Ausgewogenheit der finanzierten Maßnahmen/Strategien und Tätigkeiten sowie deren Beitrag zu den Gesamtzielen, Programmlogik usw.) weiter gegeben?
- Welche neuen Faktoren oder Veränderungen beeinflussen die Durchführung oder die Wirksamkeit und Effizienz der Durchführungsinstrumente?

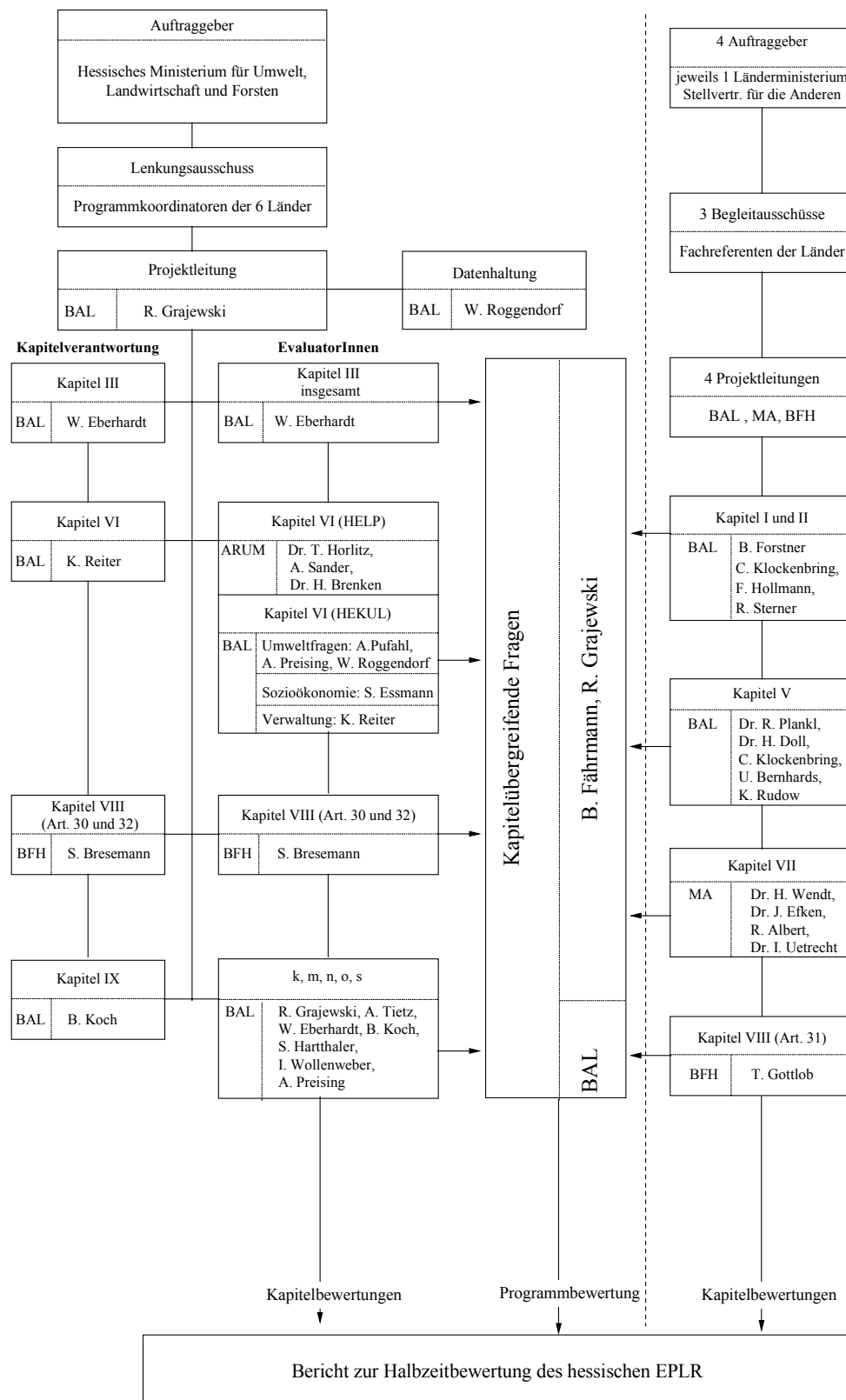
***Untersuchungsfeld 3 - Vollzugskontrolle***

- Welche Vorschriften und Mechanismen, die möglicherweise für die ordnungsgemäße Programmdurchführung erforderlich sind, sind anwendbar bzw. müssen eingeführt werden?
- Sind die Durchführungsaufgaben (Verwaltung, Beratung, Kontrolle, anschließende Bewertung usw.) klar und in geeigneter Weise aufgeteilt und ist das Begleitsystem dem Durchführungs- und Bewertungsbedarf angemessen?
- Sind das Verfahren und die Kriterien für die Projektauswahl in Verbindung mit der Wirksamkeit und Effizienz des Programms transparent und angemessen?
- Entspricht die Ausschöpfung der Finanzmittel dem erwarteten Durchführungsrhythmus und der für die einzelnen Programmteile vorgesehenen Mittelzuweisung?

***Untersuchungsfeld 4 - Zielerreichungs- und Wirksamkeitskontrolle***

- Sind die wichtigsten Programmbestandteile wirksam und effizient?
- Welche Änderungen sind zur Halbzeit erforderlich, um die Wirksamkeit und Effizienz des Programms zu verbessern?

**MB-Einl-Abb. 1:** Binnenstrukturen der Arbeitsgruppen der Halbzeitbewertung des hessischen EPLR



Quelle: Eigene Darstellung.

**MB-Einl-Tab.1:** Überblick über die (teil-)maßnahmenbezogenen Zuständigkeiten bei der Halbzeitbewertung des hessischen EPLR

<b>Maßnahme</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Institut</b>	<b>BearbeiterIn</b>
Kapitel III - Berufsbildung	c	BAL	Winfried Eberhardt
Kapitel VI - Agrarumweltmaßnahmen	f	BAL	Karin Reiter
Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HE-KUL)	f1	Bal	Karin Reiter
Extensive Grünlandnutzung	f1-a	BAL	Andrea Pufahl
Pilotprojekt Vogelsberg	f1-a (V)	BAL	Andreas Preising
Ökologische Anbauverfahren	f1-b	BAL	Andreas Preising
Förderung alter, vom Aussterben bedrohter Haustierrassen	f1-d	ARUM	Heike Brenken
Hessisches Landschaftspflegeprogramm (HELP)	f2	ARUM	Achim Sander
Einmalige naturschutzgerechte Grünlandnutzung	f2-LP 1	ARUM	Achim Sander
Mehrmalige naturschutzgerechte Grünlandnutzung	f2-LP 2	ARUM	Achim Sander
Extensive Bewirtschaftung von durch Nutzungsaufgabe gefährdeten Flächen in Schutzgebieten	f2-LP 3	ARUM	Achim Sander
Ackerschonflächen/Ackerschonstreifen	f2-LP 4	ARUM	Achim Sander
Besondere Lebensräume	f2-LP 5	ARUM	Achim Sander
Altverpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 2078/1999	f-alt	ARUM	Achim Sander
<b>Kapitel VIII</b>			
„Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen“ gemäß Art. 30 der VO (EG) Nr. 1257/99	i	BFH	Sabine Bresemann
<b>Kapitel IX</b>			Birgit Koch
Flurbereinigung	k	BAL	Andreas Tietz, Irene Wollenweber
Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen aus Wasservorranggebieten	m	BAL	Andreas Preising
Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	n	BAL	Simone Hartthaler
Dorferneuerung	o	BAL	Simone Hartthaler
Förderung von Fremdenverkehrtätigkeiten	s	BAL	Birgit Koch

Quelle: Eigene Darstellung.

**MB-Einl-Text 2:** Auszug aus dem wissenschaftlichen Arbeitskonzept dargelegt in den Bewerbungsunterlagen im Ausschreibungsverfahren (BAL, 2001)

*(Auszug aus den Bewerbungsunterlagen)*

### **3.1 Zweck der Halbzeitbewertung**

Aufgabe der Bewertung ist es, die wesentlichen Aspekte der Förderung im Hinblick auf Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Nutzen und Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen in Abhängigkeit vom Stand der Programmdurchführung zu beurteilen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die allgemeinen Ziele der Politik zur ländlichen Entwicklung auf Gemeinschaftsebene als auch im Hinblick auf den besonderen Bedarf und die Prioritäten, die in den EPLR der beteiligten Länder festgelegt sind.

Die Halbzeitbewertung beurteilt unter Berücksichtigung der Bewertungsfragen insbesondere die ersten Ergebnisse, ihre Relevanz und Kohärenz mit dem Programmplanungsdokument und die Verwirklichung der angestrebten Ziele. Sie beurteilt außerdem die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Qualität der Begleitung und Durchführung. (Artikel 44 Absatz 2 der Durchführungsverordnung).

In Abhängigkeit von den Ergebnissen und ersten Wirkungen der Programme kann es zu Mittelumschichtungen oder zu strategischen Neuorientierungen kommen. Von der Halbzeitbewertung werden daher generelle Schlussfolgerungen zu möglichen erforderlichen Anpassungen der Programme erwartet.

Außerdem werden die wesentlichen Grundlagen für die spätere ex-post Bewertung erarbeitet.

#### **3.1.1 Geltungsbereich (Maßnahmen)**

Die Bewertung erstreckt sich auf die Programme zur Förderung des ländlichen Raums gemäß VO (EG) Nr. 1257/99 der Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Schleswig-Holstein und der Stadtstaaten Bremen und Hamburg in den jeweils genehmigten und geänderten Fassungen. Ausgeklammert werden dabei die Kapitel bzw. Maßnahmen der VO (EG) Nr. 1257/99, die einer zentralen Bewertung unterliegen. Dies betrifft die Kapitel I, II, V (mit Ausnahme der Ausgleichszulage für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen), VII, VIII (nur Erstaufforstung) und IX (Art. 33, Spiegelstrich 4, soweit GAK-finanziert). Die länderspezifischen Ergebnisse der zentralen Bewertung werden bis zum 01.04.2003 zur Verfügung gestellt und entsprechend in die Programmbewertungen eingebaut.



### 3.1.2 Zeitraum

Die Bewertung erstreckt sich auf den Programmplanungszeitraum 2000 bis 2003, d. h. in die Bewertung einbezogen werden die Förderdaten bis zum 31.12.2002.

### 3.1.3 Geographischer Geltungsbereich

Die Bewertung gilt zunächst für den gesamten geographischen Geltungsbereich des Programms. Allerdings werden einige Maßnahmen nur in bestimmten Gebietskulissen angeboten. Für diese Maßnahmen richtet sich die Bewertung an der vorgenommenen geographischen Differenzierung aus.

## 3.2 Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens der Europäischen Kommission (Dok. VI/8865/99 Rev.) und der im Bewertungsrahmen der Kommission (Dok. VI/12004/00 FINAL) niedergelegten Fragen, die als zentrale Bewertungsfragen im Rahmen der Bewertung der EPLR zu beantworten sind. Darüber hinaus sind die den einzelnen Fragen zugeordneten Kriterien und Indikatoren für die Bewertung heranzuziehen.

Damit unterliegt die Evaluation der durch den EAGFL kofinanzierten Programme einheitlichen Standards, die ein verbindliches (Mindest)-Konzept zur Bewertung darstellen.

Bestandteile, die allen Bewertungen zugrunde gelegt werden müssen, sind folgende:

- gemeinsame Fragen mit Kriterien und Indikatoren, wie sie in dem Dokument VI/12004/00 Endg. enthalten sind;
- programmspezifische ergänzende Fragen mit Kriterien und Indikatoren, die sich aus den speziellen Zielsetzungen der einzelnen Länderprogramme ergeben.

#### *Gemeinsame Bestandteile*

Der Katalog der common evaluation questions setzt sich aus kapitelspezifischen Fragen und allgemeinen, übergeordneten Bewertungsfragen, den sogenannten cross cutting Questions zusammen. Allen Fragen sind Kriterien und Indikatoren zugeordnet. Fragen, Kriterien und Indikatoren sind prinzipiell zu bearbeiten. Werden Fragen als nicht relevant angesehen, muss dies begründet werden. In Kasten 2.2 des Dokuments VI/12004/00 Endg. sind fünf Fälle beschrieben, in denen von der Beantwortung bestimmter Fragen abgesehen werden kann. Ebenso wie einzelne Fragen können auch Kriterien und Indikatoren außer Acht gelassen werden. Dies ist ebenfalls im einzelnen zu begründen. Auch kön-

nen einzelne Indikatoren, wenn sie als nicht geeignet angesehen werden, durch andere ersetzt werden. Bezüglich der Indikatoren gesteht die Kommission den BewerterInnen eine wesentlich größere Flexibilität als bei den Kriterien und Fragen zu. Diese Flexibilität sollte im erforderlichen Umfang genutzt werden.

Auf der Programmebene muss der Kombination aus Kriterium und Indikator zumeist ein präziser **Zielwert** hinzugefügt werden. Z. T. können diese Angaben den Entwicklungsplänen der Länder entnommen werden; z. T. müssen Zielwerte – soweit diese festgelegt werden können - im Rahmen der Halbzeitbewertung ergänzt werden.

### ***Programmspezifische Bestandteile***

Mit den gemeinsamen Bewertungsfragen werden alle Aspekte der Länderprogramme abgedeckt. Programmspezifische Bewertungsangelegenheiten berücksichtigen die in den Programmen dargelegten Strategien und Ziele, soweit sich diese nicht mit den o. g. gemeinsamen Bestandteilen decken. Von den BewerterInnen wird erwartet, dass sie die Länderprogramme auch anhand ihrer quantifizierten Ziele auf der operationellen Ebene (Leistungen), der spezifischen Ebene (Ergebnisse) und der globalen Ebene (Wirkungen) beurteilen. Soweit diese Quantifizierung noch nicht in der Planungs- und ex-ante Phase erfolgt ist, muss sie zu Beginn der Halbzeitbewertung erfolgen.

## **3.3 Bewertungsprozess**

Folgende Phasen des Bewertungsprozesses lassen sich unterscheiden:

<b>Phase</b>	<b>Arbeitsschritte</b>
Strukturieren	Welche Wirkungen/Fragen sollen evaluiert werden? Welches sind die relevanten Kriterien/Indikatoren für den Erfolg des Programms und wie können diese gemessen werden?
Erheben	Festlegung des erforderlichen Untersuchungsumfangs, Ermittlung der Indikatoren.
Analysieren	Auswertung der Daten und Interpretation, Abschätzung der Ergebnisse und Wirkungen, Beantwortung der kapitelbezogenen und programmbezogenen Fragen – soweit möglich.
Bewerten	Empfehlungen und Schlussfolgerungen für eventuelle erforderliche Programmanpassungen.

### 3.3.1 Strukturieren

Arbeitsphase 1, wie sie in den besonderen Vertragsbedingungen beschrieben ist, ist wesentlicher Bestandteil der Strukturierungsphase.

#### *Überprüfung des Bewertungsschemas der Kommission und Herausarbeitung der programmspezifischen Bestandteile*

Wie schon oben beschrieben, handelt es sich bei den Fragen, Kriterien und Indikatoren um einen Mindestkatalog, der abzarbeiten ist. Das Ausmaß, in dem die allgemeinen Bewertungsfragen für die EPLR maßgeblich sind, ist zu überprüfen. Falls Fragen als nicht relevant erachtet werden, ist dies zu begründen. Die gilt ebenso für Kriterien und Indikatoren. Allerdings wird die Überprüfung der Kriterien und Indikatoren nicht in der Phase 1 abgeschlossen werden können.

Bei der Bewertung sollte das Gleichgewicht der einzelnen Maßnahmen (auch bezüglich des Finanzvolumens), das bei der Planung gewählt wurde, berücksichtigt werden. Das heißt, in – begründeten – Ausnahmefällen kann sich die Bewertung auf diejenigen Fragen konzentrieren, die sich auf die zentralen Punkte des Programms beziehen.

Daneben müssen auch die programmspezifischen Bestandteile (Strategie/Ziele, Grad der Präzisierung) systematisch herausgearbeitet werden und in Relation zu den bestehenden gemeinsamen Fragen gesetzt werden. Dabei ist auch die Frage nach der Zielharmonie zu prüfen.

#### *Wahl eines geeigneten Untersuchungsdesigns*

Das Untersuchungsdesign ist von vornherein so anzulegen, dass auf die Erhebung der Wirkungen abgezielt wird, die im Rahmen der Bewertung am Ende des Programmplanungszeitraums zu erfassen sind. Aus diesem Grund erstreckt sich das zur Beantwortung der kapitelbezogenen und kapitelübergreifenden Fragen in dem vorliegenden Angebot skizzierte Untersuchungsdesign auf den gesamten Zeitraum der Bewertung und nicht nur auf die Phase bis 2003. Das Untersuchungsdesign muss des weiteren die kontextuellen und exogenen Faktoren, die für die Umsetzung, Wirkung und Effizienz des Programms relevant sind, mit berücksichtigen. Diese Faktoren beinhalten den politischen und institutionellen Kontext sowie die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen.

Die Kommission gibt keine Vorgaben für aus ihrer Sicht geeignete Untersuchungsdesigns. Die Methoden und Instrumente, die in diesem Angebot vorgeschlagen werden, knüpfen an die Erfahrungen in anderen Forschungsvorhaben an und berücksichtigen die in den MEANS-Dokumenten diskutierten Methoden und Instrumente. In Abhängigkeit vom Fragenkatalog und von der Bewertungsebene (Kapitel/Programm) kommt dabei ein adä-

quater Methodenmix zum Einsatz, der auf das zur Verfügung stehende Datenmaterial anzupassen ist.

Beim Entwurf eines geeigneten Untersuchungsdesigns werden Kosten-Nutzen-Aspekte berücksichtigt. Zunächst ist auf die im Rahmen der Begleitung zu erfassenden finanziellen und materiellen Indikatoren zurückzugreifen, da dies im Gegensatz zu eigenen Primärerhebungen mit geringeren Kosten (der Datenaufbereitung für Evaluierungszwecke) verbunden ist. Art. 42 der VO (EG) Nr. 1750/99 führt aus, dass „die für die Verwaltung der Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums verantwortliche Behörde [...] für die Bewertung geeignete Hilfsmittel heran[zieht] und [...] sich dabei auf die im Rahmen der **Begleitung** ermittelten Ergebnisse [stützt], die erforderlichenfalls durch zusätzlich erfasste Informationen ergänzt werden“.

Aus den Ausführungen der Kommission folgt, dass die Beziehung zwischen Monitoring und Evaluation verbessert werden muss. Dies zeigen auch Erfahrungen vorhergehender Evaluationen. Es muss gewährleistet sein, dass die Programmevaluation auf den Monitoringdaten aufbauen kann. Dabei sollte sichergestellt sein, dass der finanzielle Verlauf und der materielle Verlauf der Förderung möglichst differenziert erfasst werden, damit aus den im Rahmen des Monitoring erfassten Daten geeignete Indikatoren abgeleitet werden können.

Vor allen muss die Erreichbarkeit der Adressaten der Förderung zur Durchführung vertiefter Erhebungen gewährleistet sein (siehe unten).

Bei Primärerhebungen kann nach Auffassung der Kommission ein bestimmtes Maß an Verhältnismäßigkeit (Größe der Stichprobe, Fallstudien, Anwendung von Koeffizienten aus der Literatur) angebracht sein. So können Ergebnisse einzelner Bundesländer, soweit sie vergleichbare Maßnahmen betreffen, auf andere Bundesländer übertragen werden (analog der Anwendung von Koeffizienten aus der Literatur) oder es kann der Stichprobenumfang bei länderübergreifenden Befragungen entsprechend reduziert werden (im Vergleich zu Einzelbefragungen in allen Ländern). Für die in den EPLR zur Durchführung der Pläne aufgenommenen Maßnahmen wird daher zunächst ein Bewertungskonzept erarbeitet, das die „gleichartigen“ und die „individuellen“ Fördermaßnahmen in den EPLR identifiziert. „Gleichartige“ Maßnahmen ähneln sich bezüglich Förderinhalten, Verpflichtungen und Datenverfügbarkeit, diese Maßnahmen sind daher in gleicher bzw. ähnlicher Form evaluierbar. Die Ergebnisse können zwischen den Ländern übertragen werden. „Individuelle“ Maßnahmen müssen landesspezifisch bewertet werden.

### ***Ausarbeitung von Vergleichen: Ausgangsdaten/Zielwerten***

Die gemeinsamen Beurteilungskriterien sind nicht einsetzbar, wenn Ausgangsdaten nicht quantifiziert werden bzw. im Untersuchungsdesign keine Vergleiche vorgesehen werden.

Die Erarbeitung von Ausgangsdaten und Zielwerten sowie die Wahl geeigneter Vergleiche muss zu Beginn der Halbzeitbewertung für die Entwicklungspläne der Länder vorgenommen werden, soweit dies nicht schon aus den Programmplanungsdokumenten und den darin enthaltenen ex-ante Bewertungen hervorgeht.

Mögliche Bewertungsmethoden sind ein mit-ohne-Vergleich, also ein Vergleich von Begünstigten mit einer ausgesuchten Referenzgruppe von Nichtteilnehmern oder ein vorher-nachher-Vergleich, bei dem die Entwicklung von Begünstigten vor und nach der Förderung nach ausgewählten Kennziffern dargestellt wird. Weiterhin ist es für einige Bereiche wie beispielsweise zur Abschätzung der Umweltwirkung der Agrarumweltmaßnahmen sinnvoll, das Umweltverhalten der teilnehmenden Betriebe mit den gesetzlichen Auflagen abzugleichen. Dabei handelt es sich um einen normativen Vergleich (Maßstäbe, best practice). Für diese Art von Vergleichen sind Informationen über Maßstäbe oder die beste Praxis erforderlich, die zuvor oder in anderen Regionen usw. gegeben waren.

### **3.3.2 Durchführung der Untersuchung**

Ein Schwerpunkt der Bewertungsaktivitäten im Laufe der Zwischenbewertung wird darauf liegen, die Qualität der Datengrundlage zu überprüfen, Vorschläge für die Ergänzung der bestehenden Datensätze zu erarbeiten, das Untersuchungsdesign zu spezifizieren, den Umfang der Untersuchungen festzulegen und – soweit erforderlich - erste eigene Erhebungen durchzuführen.

Neben eigenen Primärerhebungen werden die durch das Monitoring gelieferten Daten und andere Datenquellen kontinuierlich und systematisch aufbereitet und mit anderen Daten verschnitten.

Die Halbzeitbewertung berücksichtigt zwar die Bewertungsfragen, ist jedoch stärker auf die Messung der ersten Ergebnisse ausgerichtet als die ex-post Bewertung, bei der es insbesondere um die Wirkungen geht. Damit hebt die Zwischenbewertung stärker als die ex-post Bewertung auf die Beurteilung der einzelnen Maßnahmen ab, während die ex-post Bewertung die Wirkung des gesamten Programms unter Berücksichtigung von Synergien, aber auch Verdrängungseffekten in den Vordergrund stellt.

Zur Bewertung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum ist daher auch der Gesamtkontext des Programms und dessen Entwicklung, wie

- politische und institutionelle Rahmenbedingungen,
  - sektorale und regionale Rahmenbedingungen,
  - Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen des ländlichen Raums
- zu erfassen.

### 3.3.2.1 Sekundärdaten

Bei der Bewertung ist zunächst auf sogenannte Sekundärdaten zurückzugreifen. Wesentliche Sekundärdaten kann das Begleitsystem liefern. In einigen Fällen können diese Daten bereits ausreichen, um eine Frage ganz oder teilweise zu beantworten. Da diese Daten bereits vorhanden sind, entstehen keine hohen Erhebungskosten. Ein Minimum an input- und output- Daten, das durch den mit der Kommission abgestimmten nationalen Tabellenrahmen vorgegeben ist, wird durch das Begleitsystem erfasst. Diese Standarddaten umfassen die finanziellen Verlaufsdaten für alle Maßnahmen sowie zumeist in aggregierter Form materielle Ergebnisse.

Aus unserer Sicht muss das Monitoring hinsichtlich seiner Eignung, Basisdaten für die Evaluation bereitzustellen, überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Programmevaluation auf den Monitoringdaten aufbauen kann. Dazu muss das Monitoring gewährleisten, dass sowohl Informationen über die Zuwendungsempfänger (Basisinformationen wie beispielsweise Status<sup>1</sup>, Region, Geschlecht, Alter) sowie über die geförderten Projekte (nach Fördergegenständen) einzelfallbezogen verfügbar gemacht und durch die BewerterInnen ausgewertet werden können. Über diese Aufgaben hinausgehend muss das Monitoring vor allem die Erreichbarkeit der Zuwendungsempfänger bzw. der Zielgruppen zur Durchführung vertiefender Erhebungen durch die Evaluation gewährleisten.

Soweit neben den Angaben über geförderte Einheiten auch Angaben zu nicht geförderten Einheiten vorliegen (wie beispielsweise im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, die häufig im Rahmen des InVeKoS abgewickelt werden), sind diese ebenfalls der Bewertung zugänglich zu machen, da so eine Grundlage besteht, einen mit-ohne-Vergleich durchzuführen.

Weitere Quellen für Sekundärdaten können aus früheren Erhebungen und Bewertungen sowie Programmplanungsunterlagen gewonnen werden. Mit ihrer Hilfe lassen sich u. a. vorher-nachher-Vergleiche und Übertragbarkeitsanalysen durchführen. So ist auch vorgesehen, Auswertungen - soweit räumliche Bezüge von besonderer Bedeutung gegeben sind - mit Hilfe der besonderen methodischen Möglichkeiten von Geoinformationssystemen (GIS) vorzunehmen. Darüber hinaus werden Analyseergebnisse - soweit sinnvoll - mit Hilfe von GIS grafisch aufbereitet und Wirkungen von Programmen und Maßnahmen so in einfacher bzw. komprimierter Form visualisiert.

Die statistischen Ämter der beteiligten Länder können Daten über den Kontext oder exogene Faktoren auf verschiedenen Gebietsebenen oder für ausgewählte landwirtschaftliche

---

<sup>1</sup> Landwirt, natürliche Person, juristische Person, Gebietskörperschaft etc.

Betriebe liefern. Hier sind v. a. die Daten der Landwirtschaftszählung 1999 aus der Agrarberichterstattung wichtig.

Weitere Sekundärdaten werden in Kapitel 4 für die einzelnen zu bewertenden Kapitel der VO (EG) Nr. 1257/99 beschrieben.

### 3.3.2.2 Primärdaten

Primärdaten sind Daten, die ad hoc für die Bewertung erhoben werden, meist bei den direkt oder indirekt Begünstigten aber auch bei Referenzgruppen.

Es gibt zahlreiche Instrumente, um Informationen zu gewinnen. Eine Auswahl möglicher Instrumente ist in **Abbildung 1** dargestellt.

**Abbildung 1:** Mögliche Instrumente zur Gewinnung von Primärdaten

Instrument	Bewertung der Implementation	Bewertung von Wirkung und Effizienz	Repräsentativität
Fragebogengestützte Erhebungen	+	++ (ergänzende Literaturrecherche)	Repräsentativität abhängig vom Auswahlverfahren der Stichprobe
Expertenbefragungen	+	++	tlw. Repräsentativ
Leitfadengestützte Befragungen von Zuwendungsempfängern	+	+	Einzelfallbezogen
Workshops	+	++	tlw. Repräsentativ
Begehungen einzelner Projekte	o	+	Einzelfallbezogen

+ = geeignet      ++ = sehr geeignet      o = keine Eignung  
Quelle: Eigene Darstellung.

### 3.3.3 Analyse der relevanten Informationen

Welche Analysemethoden gewählt werden, hat die Kommission den BewerterInnen freigestellt. Zwingend erfüllt sein muss die allgemeine Qualitätsanforderung der VO (EG) Nr. 1750/99.

Analysiert werden die Sekundär- und Primärdaten vor allem hinsichtlich der Programmwirkungen. Dies beinhaltet die Beantwortung der (gemeinsamen und programmspezifischen) Bewertungsfragen sowie weitere Bewertungsaspekte wie die Wirksamkeit und Effizienz. Die Halbzeitbewertung konzentriert sich auf die Analyse der Ergebnisse, da Wirkungen meist erst mit einiger Verzögerung eintreten. Im Vordergrund steht die Dar-

stellung des Beitrags der Maßnahmen zu den operationellen Zielen und zu den spezifischen Zielen. Zur Ableitung der Zielformulierungen sind soweit möglich die Entwicklungspläne heranzuziehen. Die Analyse erfolgt kapitelbezogen und, soweit zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung möglich, programmbezogen. Dabei werden die zentral gelieferten Analyseergebnisse einbezogen.

In der Analyse ist der Kontext zu berücksichtigen, da die Kommissionsleitlinien eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowirkungen vorsehen. Hierfür hat die Kommission keine gemeinsamen Fragen formuliert, da der Kontext sich abhängig von den nationalen und regionalen Gegebenheiten stark unterscheiden kann.

Für die Wirksamkeitsanalyse sind die mit Hilfe der Sekundär- und Primärdaten ermittelten Indikatoren ein Hilfsinstrument. Sie können keine vollständigen Antworten liefern, da sie im gewissen Maße der Auswertung und Interpretation unterliegen. Die Ergebnisse müssen durch frühere Bewertungen, Untersuchungen oder Forschungsarbeiten, durch die Einbeziehung von Expertenwissen, durch Diskussionen mit fachspezifischen Begleitausschüssen u. a. abgesichert werden. Nur so lassen sich umfassende und zuverlässige Ergebnisse gewinnen, die eine geeignete Grundlage für Schlussfolgerungen und Beurteilungen bilden.

### **3.3.4 Bewertung**

Die Bewertung der Analyseergebnisse muss zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung vor allem mögliche Anpassungen des Programms zur Halbzeit im Blickfeld haben und damit die Bearbeitung des Punktes 11 „Anpassung des Programms zu Halbzeit“ der gemeinsamen Bewertungsfragen. Beantwortet wird die Frage, inwieweit Programmkorrekturen notwendig werden, da sich bspw. Rahmenbedingungen ändern oder Ziele und Prioritätenänderungen neu zu definieren sind. Daraus könnten Anpassungen bezüglich der Programmstruktur oder der finanziellen Ausstattung einzelner Maßnahmen resultieren. Anpassungserfordernisse könnten sich aber auch aus nicht (mehr) sachgerechten Durchführungsbestimmungen ergeben.

Das Aufzeigen von den o. g. Defiziten erfolgt sowohl für die jeweiligen Kapitel als auch übergreifend für das Gesamtprogramm. Empfehlungen und Schlussfolgerungen auf Länderebene müssen gemeinsam mit den zentralen Evaluatoren entwickelt werden. Hierfür sind geeignete Schnittstellen vorzusehen.

Die kapitelbezogenen Analyseergebnisse sollen den fachspezifischen Arbeitsgruppen – soweit diese eingerichtet wurden - zur Diskussion gestellt werden.



Länderspezifische Schlussfolgerungen und Empfehlungen sollen auf einem Workshop mit dem jeweiligen Programmkoordinator und den zuständigen FachreferentInnen abschließend diskutiert werden.

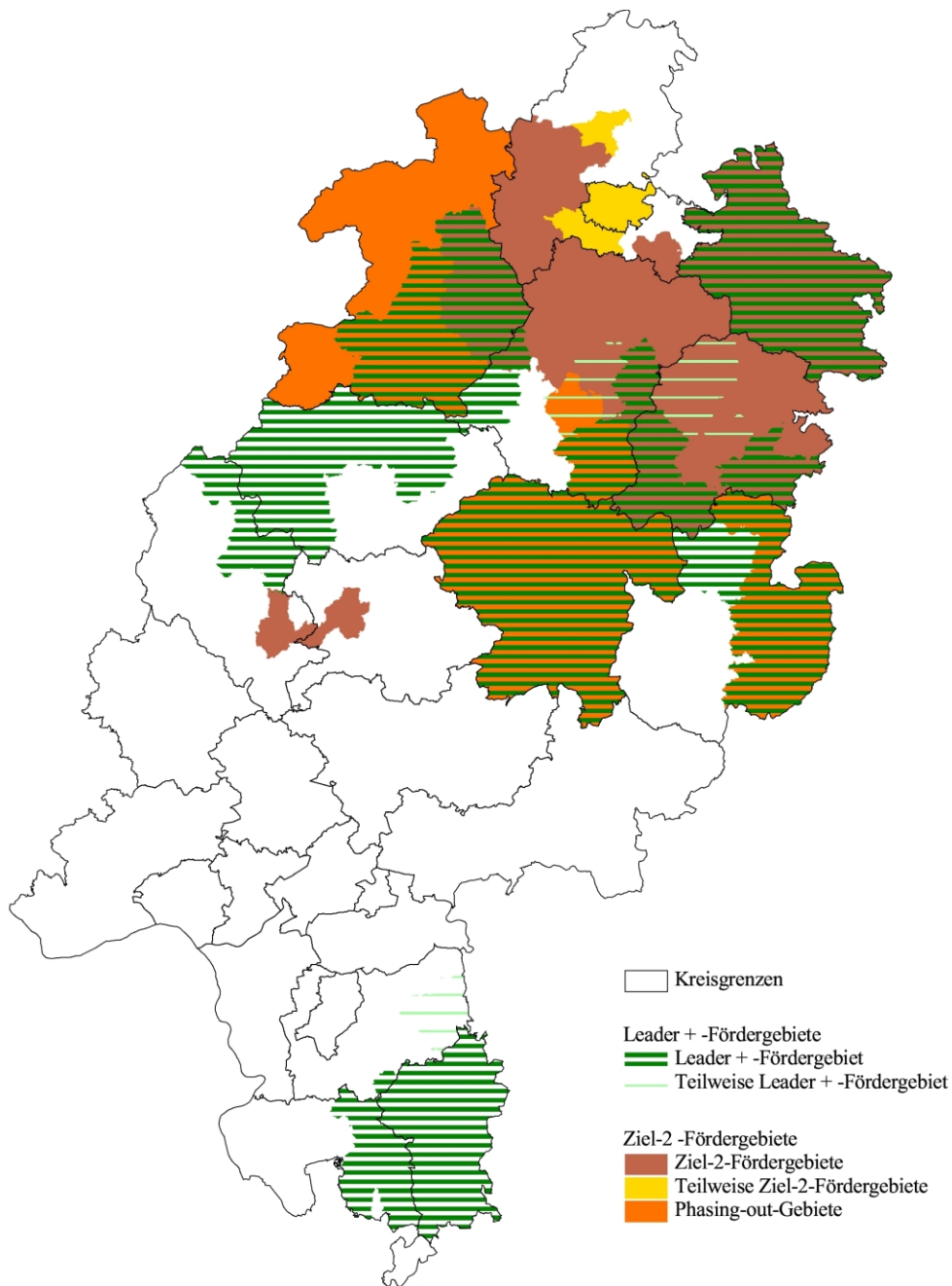
**MB-Einl-Tab.2:** Überblick über die Historie der im Rahmen des hessischen EPLR angebotenen Maßnahmen

	Vor 2000 mit EAGFL-Kofinanzierung	Vor 2000 rein national finanziert	Neue Aspekte seit 2000
a1	Ziel-5a-Programm	GAK	
a2	Ziel-5b-Programm		
b	Ziel-5a-Programm	GAK	
c	im Rahmen der VO (EG) Nr. 950/1997 umweltbezogene Themen im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2078/1992		Ausweitung der Träger und Themen
e	Ziel-5a-Programm		
f	HEKUL im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2078/1992 HELP im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2078/1992	f2-LP5, Besondere Lebensräume	f1 a, Pilotprojekt Vogelsberg
g1	Ziel-5a-Programm Schlachttvieh und Fleisch, Obst und Gemüse, Geflügel, Erzeugnisse aus ökologischen Anbau, Blumen und Zierpflanzen, Kartoffel, Arznei- und Gewürzpflanzen Teile im Rahmen des Ziel-5b-Programm		
<b>g2</b>			
h	VO (EWG) Nr. 2080/1992	GAK	
i	z. T. im Rahmen der VO (EG) Nr. 2080/1992	überwiegend GAK und Landesmaßnahmen	einzelne Fördergegenstände siehe Kapitel 8, Tabelle 8.1
k	Ziel-5b-Programm	GAK, Landesprogramm	
<b>m</b>			
<b>n</b>			
o	Ziel-5b-Programm	GAK, Landesprogramm	
<b>s</b>			

Grau hinterlegt sind die komplett neuen Maßnahmen.

Quelle: HMULF, 2000, eigene Darstellung.

**MB-Einl-Karte 1:** Gebietskulissen verschiedener EU-Förderprogramme in Hessen



Quelle: HMWVL, Ref. 19 und Ref. 13

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft  
6-Länder-Halbzeitbewertung  
gemäß VO (EG) NR. 1257/1999

**MB-Einl-Karte 2:** Ländliche Regionen im Sinne der Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung in Hessen



**MB-Einl-Text 3:** Ziele und Leitlinien aus Flächen- und Fachplanungen mit Bezug zu Förderinhalten des hessischen EPLR

***Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 (HMWVL, 2000)***

Im LEP sind die gesetzlich festgelegten Grundsätze der Raumordnung im Sinne einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung konkretisiert. Im LEP wird die großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes festgelegt, die durch die Regionalpläne (auf der Ebene der Regierungspräsidien) zu konkretisieren sind.

Grundsätze und Ziele die mit den Förderinhalten des EPLR in Verbindung stehen, werden im folgenden kurz aufgeführt.

Ländliche Räume (S. 10):

Ziel: Die ländlichen Räume sollen als Standorte für vielfältige und zukunftssichere wohnstättennahe Erwerbsmöglichkeiten – vor allem auch für Frauen – gesichert und ausgebaut werden. Ihre wirtschaftliche Kompetenz soll gestärkt werden. (S. 11)

Landwirtschaft – Grundsätze

- Der Agrarstandort Hessen ist im Hinblick auf seine gesellschaftspolitischen Aufgaben zu sichern.
- Die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln - vorzugsweise aus der jeweiligen Region - ist sicherzustellen.
- Für die Landwirtschaft besonders geeignete Fläche sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch die Regionalplanung zu sichern.
- Eine gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Wohlstands- und Einkommensentwicklung soll ermöglicht und angestrebt werden.
- Grundsätzlich von Sukzession und Wald freizuhalten sind Flächen mit nicht nur erheblicher Bedeutung für ressourcenschonender Nahrungsmittelproduktion, den Erholungswert sowie den Biotop- und Artenschutz.
- Zur Wiederherstellung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen werden Betriebe mit extensiven Landbewirtschaftungsformen und der ökologische Landbau besonders gefördert.
- Kulturhistorisch wertvolle Landnutzungsformen sind zu erhalten, insbesondere wenn sie für die Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz bedeutsam sind.
- Die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise hat umweltschonend und standortangepasst zu erfolgen. Erosions- und verdichtungsempfindliche Böden sollen schonend und standortangepasst bewirtschaftet werden.

- Die Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von nachwachsenden Rohstoffen soll gefördert werden.

Alle Maßnahmen sollen gefördert werden, die der Wertschöpfung und der Sicherung bzw. Steigerung des Einkommens auf den landwirtschaftlichen Höfen und der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dienen. Die Initiativen der Landwirtschaft bei der Erschließung von Produktions- und Vermarktungsalternativen und der Verbesserung des Agrarmarketings sollen durch den gezielten Einsatz von öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

### Forstwirtschaft - Grundsätze

- Der Wald ist in seinem Bestand zu erhalten und an geeigneter Stelle zu mehren. Seine Bewirtschaftung soll einen möglichst hohen Beitrag zu den Umwelt-, Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen leisten.
- Die Bildung und Erhaltung eines möglichst bereit gestreuten Waldeigentums wird unterstützt. Kommunale private Waldbesitzer sollen finanziell unterstützt werden.
- Die Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder ist zu sichern.
- In waldarmen Gebieten wird die Neuanlage von Wald in angemessenem Umfang gefördert. Dies gilt insbesondere für die Naturräume der Waldanteil unter 20 % liegt (Rheinuferlandschaft in den potenziellen Überschwemmungsgebieten).

### Natur und Landschaft

Neben den Wiederholungen der Ziele und Grundsätze gemäß BNatSchG sind folgende Grundsätze maßgeblich:

- Eine ungestörte natürliche Entwicklung ist zu fördern (Prozessschutz).
- Flächen, die auf Grund ihrer Lage oder Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen der Lebensraumgestaltung, -entwicklung oder -vernetzung besonders geeignet sind, sollen großräumig verbunden werden (Biotopverbund). Staatliche Förderprogramme sollen auf dieses Ziel eingestellt und die verfügbaren Instrumente für die Realisierung, wie z.B. Flurbereinigung, hierfür gestärkt eingesetzt werden. Der Biotopverbund ist durch die Integration der Aussagen der LRP in die Regionalpläne zu sichern.
- Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu verhindern.
- Isoliert im Außenbereich liegende größere bauliche Anlage, die nicht mehr benötigt werden, sollen im rechtlich zulässigen Rahmen beseitigt und die Flächen der Entwicklung naturnaher Lebensgemeinschaften zugeführt werden

### ***Landschaftsrahmenpläne (LRP)***

Auf der Ebene der Regierungspräsidien gibt es in Hessen drei Landschaftsrahmenpläne im Sinne einer eigenständigen regionalen Landschaftsplanung (RP Darmstadt, 2000; RP Gießen, 1998; RP Kassel, 2000). Deren Bedeutung im Zusammenhang mit dem hessischen EPLR wird bereits im Vorwort zum Landschaftsrahmenplan Mittelhessen deutlich: „Sie sind die Grundlage zur Bildung von Gebietskulissen für die Umsetzung der Agenda 2000 Neuerungen, um hierbei Besonderheiten der unterschiedlichen Kulturlandschaften und naturraumtypischen Leitbildern Rechnung tragen zu können“ (RP Gießen, 1998).

Im Folgenden werden die Planungskategorien der LRP aufgeführt, die im Zusammenhang zu Förderinstrumenten des EPLR stehen und entweder durch Maßnahmen des EPLR unterstützt werden bzw. beim Fördergeschäft zu berücksichtigen sind:

- Gebiete mit besonderer Eignung für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - Biotopverbund
  - überregionale Verbesserungsmaßnahmen
- Beeinträchtigungen, die zu beseitigen oder zu vermindern sind
  - Erosionsgefährdung durch Ackerbau
  - Beeinträchtigung von Fließgewässern
- Gebiete, die eine besondere Bewirtschaftung oder Pflege erfordern
  - Bereiche zur Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit
  - Bereiche mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit für Grundwasser
  - Gebiete zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften
  - Gebiete mit Vorrang für natürliche Entwicklung
- Gebiete für die Erholung und landschaftsbezogene Freizeitnutzung
- Von baulichen Anlagen oder Wald freizuhalten Gebiete

Als Beiträge der Landwirtschaft und Forstwirtschaft zur Umsetzung der LRP werden u.a. genannt:

- Durchführung von § 86 Flurbereinigungsverfahren zur Realisierung des Biotopverbundes sowie zur Anreicherung von Ackerbaugebieten mit Kleinstrukturen.
- Berücksichtigung des regionalen Biotopverbundes sowie der historischen Kulturlandschaften bei der Erstellung der landschaftspflegerischen Konzepte und der Vergabe von Fördermitteln.
- Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Planungen und Aussagen bei Flurneuerungsverfahren und der Dorferneuerung.
- Erhaltung und Entwicklung der bäuerlichen Landwirtschaft.

- Weiterentwicklung einer flächendeckenden standortangepassten, umweltschonenden Landwirtschaft.
- Berücksichtigung des regionalen Biotopverbundes bei der Bewirtschaftung der Wälder.
- Freihalten der von Waldvermehrung freizuhaltender offener Flächen.
- Berücksichtigung des Waldvermehrungskonzeptes des LRP bei der Planung der Waldvermehrungsflächen.
- Erhöhung des Laubholzanteils in den ausgewählten Gebieten.
- Erhalt und Förderung des Alt- und Totholzanteils.

Diese Vorgaben sind bei der Erstellung der örtlichen Landschaftsplane zu beachten und bei der Erstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen und ggf. zu integrieren.

### ***Forstfachliche Vorgaben***

Das Landeswaldprogramm von 1982 enthält als landesweiter Fachplan Vorgaben zu funktionsgerechten Walderhaltung. Spezifiziert wird er durch die auf der Ebene der Planungsregionen (Regierungspräsidien) 1997 erstellten Forstlichen Rahmenpläne, in denen der Waldzustand, Rahmenbedingungen für die Forstpolitik und die Waldbewirtschaftung niedergelegt sind (HMULF, 2001). In wie weit die Inhalte mit den forstwirtschaftlichen Maßnahmen des EPLR in Zusammenhang stehen, wird in Kapitel VIII diskutiert.

#### **MB-Einl-Text 4:** Anforderungen an Bewilligungsverfahren und Kontrollen gemäß der Dienstanweisung und Leitlinien

##### *Allgemeines*

Die allgemeine Dienstanweisung (HMULF, 2002a) beinhaltet die Spezifizierung der Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 1663/1995 und regelt die Wahrnehmung von Funktionen der Zahlstelle für den EAGFL-Garantie in den Geschäftsbereichen des HMULF und des HMWVL. Die dort enthaltenden Vorschriften gelten für sämtliche Maßnahmen, die durch den hessischen EPLR gefördert werden.

Die zentralen Aufgaben der Zahlstellenverwaltung sind:

- Bewilligung,
- Ausführung und
- Verbuchung der Zahlungen.

Die Bewilligung ist an verschiedene Stellen delegiert. Ausführung und Verbuchung der Zahlungen obliegt dem Dezernat 51.6 beim RP Gießen. Die Zahlstellenkoordination im Referat VIII 8 (seit 01.07.2003 Ref. VIII 6) des HMULF erlässt Regelungen zum einheitlichen Vollzug dieser Aufgaben. Die **jeweiligen Fachverantwortlichen** stellen durch spezifische Dienstanweisungen und Ausübung der Fachaufsicht sicher, dass die ihnen nachgeordneten Dienststellen rechtskonform agieren.

Andere Einrichtungen zur Garantie eines rechtmäßigen Fördergeschäfts sind die **Bescheinigende Stelle**, der **Interne Revisionsdienst** und die **EDV-Prüfstelle**.

Die Bescheinigende Stelle ist der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie zugeordnet. Sie überprüft, ob Anträge mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen, Bewilligungen richtig erfolgt sind, Zahlungen und Verbuchungen korrekt ausgeführt wurden. Darüber hinaus kontrolliert sie die Qualität der in der Zahlstelle vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Die Ergebnisse fasst die Bescheinigende Stelle in einem Jahresbericht (gem. Art. 6, 1b der VO (EG) Nr. 1258/1999 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1663/1995) zusammen und legt sie der KOM vor (siehe MB-Einl-Text 6).

Der Interne Revisionsdienst ist der Leitung der Zahlstelle zugeordnet. Er stellt sicher, dass das interne Kontrollsystem der Zahlstelle richtig funktioniert und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Bewilligung, Anordnung und Verbindung der Zahlungen. Die Prüfungen dienen dazu, die Qualität der Zahlstelle insgesamt zu verbessern.

Die EDV-Prüfstelle arbeitet nach den von der KOM 1998 erlassenen Orientierungen zur Datensicherheit (VI/661/97Rev. 2c -DE). Die Prüfungen im EDV-Bereich erstrecken sich



darauf, dass angemessene Verfahren eingerichtet sind, um die Vertraulichkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit aller Daten zu gewährleisten.

### ***Das Bewilligungsverfahren***

Die Bewilligungsverfahren für die flächenbezogenen Förderungen und die Investitionsförderungen verlaufen unterschiedlich. Im folgenden werden die grundsätzlichen Meilensteine eines solchen Verfahrens geschildert. Besonderheiten befinden sich in den Materialbänden zu den jeweiligen Förderkapiteln.

Für die verschiedenen Maßnahmen sind verschiedene Behörden zuständig, an die sich der Antragsteller wenden muss. Zum überwiegenden Teil stellt er seinen Antrag auf Förderung bei derjenigen Dienststelle, die die entsprechende Förderung auch bewilligt. Zum Teil (z.B. bei der Dorferneuerung) sind aber auch antragsannahmende Stellen vorgeschaltet.

### Antragsunterlagen und Verfahren

- Abgabe der Antragsformulare und bestimmter Erklärungen (Anerkennung der Rechtslage, Verpflichtungen über Mitteilungspflichten, Einwilligungen zu Datenlieferungen etc.).
- Eingangsregistrierung durch Eingangsstempel
- Im nächsten Schritt erfolgt die Datenermittlung und –erfassung und die Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit nach Maßgabe der jeweiligen Förderbestimmungen, ggf. Rücksprachen mit dem Antragsteller. Unschlüssige Anträge sind zu dokumentieren. Alle Anträge werden dieser Verwaltungskontrolle unterzogen (s.u.).
- Erst nach Abschluss aller erforderlichen Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen erfolgt die Bewilligung über die Zahlung einer bestimmten Fördersumme in Form eines Bescheides.
- Zwischen 5 und 100 % der Förderfälle werden einer zusätzlichen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen. Diese muss vor der Auszahlung von Fördermitteln erfolgen.

Bei investiven Maßnahmen darf erst nach der Bewilligung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Nach Abschluss der Maßnahme oder nach Abschluss einzelner Gewerke, stellt der Begünstigte mit allen erforderlichen Rechnungsbelegen und Verwendungsnachweisen einen Antrag auf Auszahlung der Fördermittel (Dieser Vorgang wird genauer in MB-Einl-Text 5 beschrieben). D.h., es gilt für alle Maßnahmen nunmehr das Erstattungsprinzip und nicht mehr, wie im zurückliegenden Förderzeitraum (vor 2000), für die Maßnahmen des EAGFL-Ausrichtung das Vorschussprinzip (entsprechend der Vorgaben der LHO).

Der gesamte ordnungsgemäße Ablauf, von der Eingangsregistrierung, der Datenerfassung über die Verwaltungskontrolle und die Bewilligung ist von mindestens zwei Personen vorzunehmen und zu dokumentieren (Vier-Augen-Prinzip).

### **Kontrollen**

Antragsannahmende Stellen und die Bewilligungsstellen stellen sicher, dass die Maßnahmen zulässig und begründet sind sowie tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Hierfür sind verschiedene Kontrollen erforderlich:

Die **Verwaltungskontrolle** ist die Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit der Antragsunterlagen und Konformität der enthaltenen Angaben mit Förderbestimmungen, Landes-, Bundes und Gemeinschaftsrecht. Die Durchführung dieser Kontrollen sind durch bestimmte Verwaltungskontrollbögen zu dokumentieren (Muster je zuständiger Verwaltungseinheit). Zuständig für die Durchführung der Verwaltungskontrolle sind in der Regel die antragsannahmenden Stellen. Z. T. wird diese Kontrolle, auch aufgrund von Problemen der verschiedenen DV-Erfassungssysteme, von den Bewilligungsstellen wiederholt (siehe hierzu auch Kapitel 9). Die Verwaltungskontrolle ist im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips stets unabhängig von zwei Personen durchzuführen.

Ein bestimmter Prozentsatz (mindestens 5 %) der Förderfälle einer Maßnahme sind einer **Vor-Ort-Kontrolle** zu unterziehen. Diese werden anhand einer Risikoanalyse (Risikofaktoren und Zufallsauswahl) ermittelt. Diese Kontrolle ist vor der Auszahlung von Fördermitteln abzuschließen. Hierfür sind in Hessen für die einzelnen Förderbereiche verschiedene zentrale technische Prüforgane eingerichtet worden (z.B. Prüfteams der oberen Flurbereinigungsbehörde, Innenrevision der IBH, Prüfteams des HMULF).

Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich unangekündigt und umfasst die folgenden Arbeitsschritte:

- Überprüfung der Vor-Ort vorzuhaltenden aussagekräftigen Unterlagen und Belege,
- Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten, auf die sich der Antrag bezieht und eine
- Wiederholung der Verwaltungskontrolle.

Bei Bedarf (Mängel, Verdachtsmomente) sind eine Folgekontrolle und gegebenenfalls auch Kontrollen anderer Förderfälle durchzuführen.

Durchführung und Ergebnis der Kontrolle sind anhand von Prüfprotokollen zu dokumentieren. Diese ist im Sinne des Vier-Augen-Prinzips von zwei Prüfpersonen zu unterzeichnen.

**MB-Einl-Text 5:** Auszahlungen der Fördermittel an den Antragsteller/Letztempfänger (HMULF, 2002a)

Nach Abschluss einer Maßnahmen (oder Teilabschlüssen) stellt der Zuwendungsempfänger einen Auszahlungsantrag mit den entsprechenden Verwendungsnachweisen.

Nach Abschluss der erforderlichen Kontrollen übermitteln die Bewilligungsstellen die zahlungsrelevanten Daten (maschinell erstellte Zahlungsanordnungen, Zahlungsdatenträger etc.) an die auszahlende Stelle beim RP Gießen.

Nach „technischer“ Prüfung der Zahlungsanordnungen erfolgt die Kassenanweisung an die Landeskasse.

Die Landeskasse zahlt 100 % der öffentlichen Kofinanzierungsmittel aus:

- den Landesanteil aus den entsprechenden Haushaltstiteln der Landesförderprogramme,
- den EU-Anteil aus dem sogenannten EU-Verrechnungskapitel.

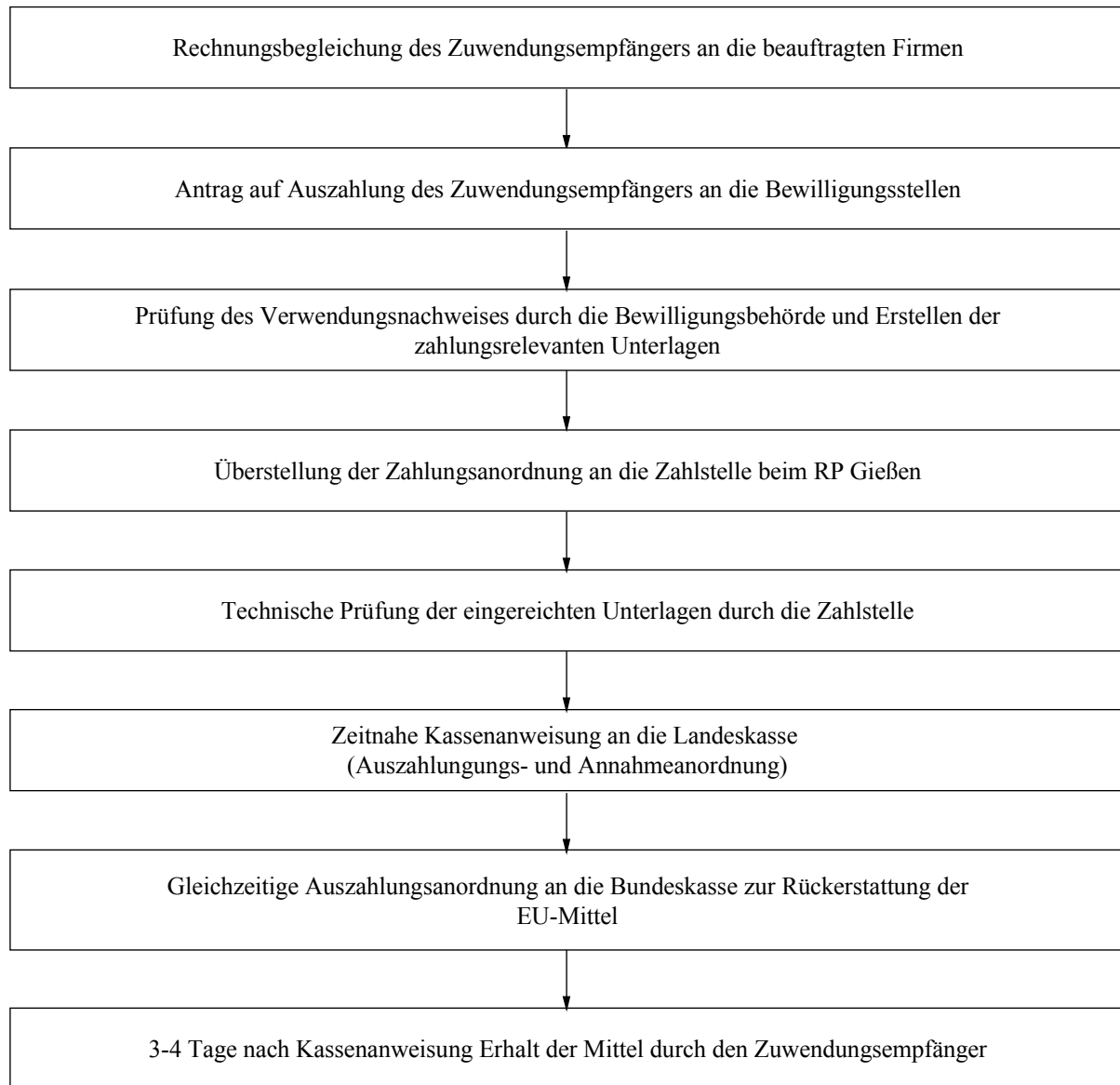
Es finden somit zwei Verbuchungen, aber nur ein Auszahlungsvorgang statt und der Letztempfänger erhält auch nur einen Betrag.

Gemäß der jeweiligen Banklaufzeit erhält der Letztempfänger den angewiesenen Betrag nach 3 bis 4 Tagen nach Erlass der Zahlungsanordnung.

Zur Erleichterung des Zahlungsgeschäftes, tritt das Land Hessen für die Auszahlung der EU-Mittel in Vorleistung. Diese Auslagen fordert das Land jedoch kontinuierlich und zeitgleich via Erstattungsverfahren über die Bundeskasse Trier.

Der Vorleistungszeitraum in Hessen ist gering, da mit der Auszahlungsanordnung an die Landeskasse (Fördermittel an Letztempfänger) auch gleichzeitig eine Annahmeanordnung und eine Auszahlungsanordnung für die EU-Mittel an die Bundeskasse (Rückerstattung an die hessische Landeskasse der EU-Mittel) erstellt werden.

Sind Kommunen Fördergeldempfänger, dann treten sie wie private Personen in Vorleistung für 100 % der Kosten und erhalten anschließend die anteiligen Fördermittel nach Abzug der zu erbringenden Eigenleistungen.

**MB-Einl-Abb.2:** Mittelfluss bei Investitionsförderungen

Quelle: Eigene Darstellung.

**MB-Einl-Tab. 3:** Synopse zum Änderungsantrag 2002 des Landes Hessen

<b>Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm</b>	<b>Änderung</b>	<b>Ziel/Begründung</b>	<b>Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)</b>
a	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufnahme der Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse über die Regelungen der GAK hinaus gehend</li> <li>2. Herausnahme der Maßnahme „Übergangsmaßnahme“ (Altfälle) aus dem EPLR</li> <li>3. Anhebung des Satzes der Gemeinschaftsbeteiligung von 25 % auf 50 %</li> </ol>	<p>zu 1: Auch Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung mit einem geringeren Investitionsvolumen sollen gefördert werden, um den kleinbetrieblichen Strukturen in Hessen gerecht zu werden</p> <p>zu 2: die weniger als erwartet verbliebenen Altfälle werden rein national finanziert, frei werdende Gemeinschaftsmittel fließen in das AFP, Erhöhung der nationalen Mittelaufwendungen</p> <p>zu 3: zur optimalen Mittelverwendung erforderlich</p>	<p>insgesamt Minderbedarf aufgrund Unteraus-schöpfung in 2000</p> <p>Erhöhung des Gesamtplafonds der Maßnahme für 2002 und 2003</p>
c	Herausnahme der Maßnahme aus dem EPLR Beibehaltung als nationale Maßnahme (staatliche Beihilfe)	Aufgrund der Änderungen durch die Verwaltungsreform ist administrativer Aufwand für eine zahlstellenkonforme Abwicklung nicht vertretbar	Minderbedarf, Mittelum-schichtung nach e
e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anhebung des Satzes der Gemeinschaftsbeteiligung von 25 % auf 50 %</li> <li>2. finanzielle Änderung</li> </ol>	<p>zu 1: zur optimalen Mittelverwendung erforderlich</p> <p>zu 2: Anpassung an tatsächliche/erwartete Inanspruchnahme</p>	<p>Mehrbedarf</p> <p>Mittelum-schichtung aus c und s (2002)</p> <p>Erhöhung des Gesamtplafonds für die Artikel 52 Maßnahme</p>
f – HEKUL Förderung des Steil-lagenweinbaus	Herausnahme der Teilmaßnahme aus dem EPLR Beibehaltung als nationale Maßnahme (staatlichen Beihilfe)	Aufgrund der Änderungen durch die Verwaltungsreform ist administrativer Aufwand für eine zahlstellenkonforme Abwicklung nicht vertretbar	Umschichtung zugunsten anderer Teilmaßnahmen von f
f – HEKUL Förderung alter, vom Aussterben bedrohter Nutztierassen	Herausnahme der Teilmaßnahme aus dem EPLR Beibehaltung als nationale Maßnahme (staatlichen Beihilfe)	Aufgrund der Änderungen durch die Verwaltungsreform ist administrativer Aufwand für eine zahlstellenkonforme Abwicklung nicht vertretbar	Umschichtung zugunsten anderer Teilmaßnahmen von f

## weiter MB-Einl-Tabelle 3

f – HELP Förderung des ökologischen Landbaus	Anpassung an die Fördergrundsätze der GAK Angleichung des Kontrollkostenzuschusses Erhöhung der Beihilfenfinanzielle Änderung	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	keine (Umschichtung innerhalb von f)
f –HELP Förderung der extensiven Grünlandnutzung	Anpassung an die Fördergrundsätze der GAK Einsatz von PSM auf Dauergrünland nach Genehmigung möglich	Reduzierung der Hemmschwelle zur Teilnahme der Zielgruppe konventionell wirtschaftender Landwirte	---
g	Aufnahme zusätzlicher über die GAK hinausgehender Förderatbestände: Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen mit weniger als fünf Erzeugern ökologischer Produkte	Berücksichtigung der überwiegend kleinbetrieblichen Strukturen in Hessen	Mehrbedarf
h - Aufforstung nicht landwirtschaftlicher Flächen	Herausnahme der Teilmaßnahme aus dem EPLR	Anpassung an mangelndes Flächenangebot im walddreireichsten Bundesland	keine – Umschichtung innerhalb von h
m	Aufnahme zusätzlicher über die GAK hinausgehender Förderatbestände Förderung von Qualitätskontrollen Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen und Marketingaktivitäten	Befriedigung des Informationsbedürfnisse der Verbraucher und Stärkung des Verbrauchervertrauens	-----
s	finanzielle Änderungen	Anpassung tatsächliche/erwartete an Inanspruchnahme	Minderbedarf

Quelle: HMULF, 2002b.

**MB-Einl-Tab. 4:** Synopse zum Änderungsantrag 2003 des Landes Hessen

<b>Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm</b>	<b>Änderung</b>	<b>Ziel/Begründung</b>	<b>Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)</b>
a	Aufnahme der Förderung von Erweiterungsinvestitionen in den Bereichen Rindfleischerzeugung und Geflügelmast.	Investitionen möglich, da ausreichende Absatzmöglichkeiten bestehen. Rindfleisch: Unterstützung der Grünlanderhaltung, Investitionen werden max. den derzeitigen Produktionsrückgang ausgleichen. Geflügelmast: Bedienen des stark gestiegenen Verbrauchs, Auslastung der Hähnchenschlachtereien.	keine  Erhöhung des Gesamtplanfonds durch Änderung von b
b	Umschichtung der Mittel der Junglandwirteförderung in die Maßnahme a	aufgrund der geänderten Rahmenregelungen erfolgt integrierte Abwicklung der beiden Maßnahmen.	Umschichtung nach a
e	Wegfall der bisherigen Prosperitätsgrenzen	kontraproduktive Auflage für die Zielerreichung Erhöhung des Kreises der potentiellen Zuwendungsempfänger.	keine, Mehrbedarf wird über Artikel 52 gedeckt
f – HEKUL	Umstellung des Verpflichtungszeitraums im HEKUL vom Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr, d.h. Zahlungszeitpunkt ab 2005 am Ende des Kalenderjahres und Verlängerung der Verpflichtungszeiträume auf 5,5 Jahre	Synchronisierung der Verwaltungsabläufe mit dem HELP.	vermutete Änderungen werden erst 2004 wirksam und dann beantragt
f - Modulationsmaßnahmen	Aufnahme folgender Teilmaßnahmen gemäß GAK: (1) Förderung der Fruchtartendifferenzierung (2) Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau (3) Förderung extensiver Nutzung einzelner Grünlandflächen (mit FFH-Gebietsanreizkomponente) (4) Förderung mehrjähriger Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen (5) Förderung von Mulchsaat-, Mulchpflanz- oder Direktsaatverfahren (6) Förderung umweltfreundlicher Ausbringungsverfahren für Wirtschaftsdünger	Umsetzung des Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen. Komplettierung des Instrumentariums für den abiotischen und biotischen Ressourcenschutz: - Reduzierung PSM und Düngereinsatz (1, 2, 4, 6) - Erosionsschutz (4, 5) - Komplettierung des Förderinstrumentariums zum Grünlanderhalt (3) - Erhöhung der biologischen Vielfalt und Verbesserung des Lebensraums für Wildtiere (4) - Verminderung von Emissionen (6)	keine  Realisierung der Maßnahmen mit den Mitteln aus der Differenzierung

Quelle: HMULF, 2003.

**MB-Einl-Text 6: Rechtsgrundlagen**

- **Verordnung (EG) Nr. 1257/1999** des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL; diese Verordnung enthält die Ziele und möglichen Förderbereiche (Kapitel I bis IX) sowie grundlegende Bestimmungen über die Aufstellung der Entwicklungspläne.
- **Verordnung (EG) Nr. 1750/1999** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Hierin sind spezifische Bestimmungen für die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der ländlichen Entwicklungspläne enthalten. Diese Verordnung ist nach zahlreichen Änderungen neugefasst und durch die **Verordnung (EG) Nr. 445/2002** der Kommission ersetzt worden. Diese wurde inzwischen ersetzt durch die **VO (EG) Nr. 963/2003** der Kommission vom 4. Juni 2003.
- **Verordnung (EG) Nr. 1258/1999** über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik. Diese Verordnung ersetzt die alte 729/70 und gilt als die Rahmenverordnung über die Finanzbestimmungen. Hierin enthalten sind die Aufteilungen der Aufgaben der beiden Abteilungen des EAGFL sowie die Mittelzuteilungen, Vorschüsse, Vorausschauen, Anlastungsverfahren etc. Die dort eingeführten Bestimmungen und Instrumente gelten jedoch nur für die Abteilung Garantie. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung gehören zu den Strukturfondsausgaben und werden durch die Regelungen der **VO (EG) Nr. 1260/1999** geregelt.
- **Verordnung (EG) Nr. 1259/1999** des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Hierin werden (fakultative) Instrumente zur Auszahlungspraxis der Mittel aus der ersten Säule (v.a. direkte Beihilfen in Form der flächen- und tierbezogenen Prämien) eingeführt. Im Wesentlichen sind dies die Cross-Compliance-Regelung und die Modulation der Zahlungen nach betrieblichen Kenngrößen.
- **Verordnung (EG) Nr. 1663/1996** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung 729/70 bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie. Hier werden sowohl die Anforderungen an eine leistungsfähige Zahlstellenverwaltung als auch das Prozedere des Zahlstellen- und des Rechnungsabschlussverfahrens geregelt.
- **Verordnung (EG) Nr. 1260/1999** des Rates mit Allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds. Enthalten sind Aufgaben der Strukturfonds, Ziele und Prinzipien der Strukturpolitik (Zielgebiete und Gemeinschaftsinitiativen) sowie grundsätzliche Regelungen zur Programmplanung und Abwicklung. Die Bestimmungen über Begleitung und Bewertung gelten auch für die EPLR.



- **Verordnung (EWG) Nr. 3508/1992** des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen sowie die **Verordnung (EWG) Nr. 3887/1992** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen hierzu. Hierdurch werden die sogenannten flankierenden Maßnahmen, die im Zuge der ersten GAP Reform eingeführt wurden, (flächen- und tierbezogene Preisausgleichszahlungen, Agrarumweltmaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/1992, Erstaufforstungen landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2080/1992) und die Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten erfasst. Diese Grundverordnungen des InVeKoS wurden zahlreich geändert. Die aktuell gültige Neufassung der Durchführungsbestimmungen ist die **VO (EG) Nr. 2491/2001**. Die Regelungen sind deshalb von Interesse, da ihre Anwendung immer weiter ausgedehnt werden soll.
- **Verordnung (EG) Nr. 438/2001** der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1260/1999 in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinitiativen
- **Verordnung (EG) Nr. 1884/2002** der Kommission über Form und Inhalt der vorzulegenden Buchführungsdaten. Festlegung der Kreuzchentabellen und Variablen für die einzelnen Haushaltlinien.
- Der **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor** (2000/C 28/02) findet auf alle staatlichen Beihilfen Anwendung, einschließlich der durch parafiskalische Abgaben finanzierten Beihilfemaßnahmen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden und in den Geltungsbereich von Anhang I des EG-Vertrags fallen.
- **Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen** bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates - aus dem EAGFL-Garantie finanzierte Maßnahmen - (VI/10535/99) -

**MB-Einl-Text 7:** Das Rechnungsabschlussverfahren und die Anlastung von Ausgaben (Stock et al., 2003)

Das Rechnungsabschlussverfahren dient zur Durchsetzung der für das „Fördergeschäft“ von der EU vorgeschriebenen Verwaltungs- und Kontrollmechanismen. Dieses Verfahren ermöglicht der KOM, Mängel in Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die zu fehlerhaften Ausgaben und damit zu Nachteilen für den Gemeinschaftshaushalt führen könnten, zu sanktionieren. Zu diesem Zweck sind die Mittel, die dem Mitgliedstaat im Rahmen der Programmumsetzung zur Verfügung gestellt werden, solange reine Vorschüsse, bis sie nach den entsprechenden Verfahrensschritten verbindlich zugeteilt werden. Ergeben Kontrollen, dass Ausgaben nicht konform zu den einschlägigen Regelungen getätigt wurden, können diese den Mitgliedstaaten angelastet werden.

Am Ende des EAGFL-Haushaltsjahres bis spätestens zum 10. Februar des Folgejahres übermitteln die Mitgliedstaaten der EU-Kommission ihre Jahresrechnungen, die mit einem Prüfbericht der Bescheinigenden Stelle versehen sind. Daraufhin leitet die EU-Kommission das Rechnungsabschlussverfahren ein.

Zu unterscheiden sind zwei mit diesem Verfahren verbundene Entscheidungen:

**1. Die Rechnungsabschlussentscheidung**

Kommt die EU-Kommission nach der Prüfung der Unterlagen zu dem Schluss, dass

- die Jahresrechnungen richtig sind,
- das Verfahren der Zahlstellen als zuverlässig eingestuft werden kann,
- und alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten beim Letztempfänger zurückgeforderten Beträge auch tatsächlich wiedereingezogen worden sind,

erlässt sie ihre Entscheidung über den Rechnungsabschluss. Diese hat bis zum 30.04. des folgenden Jahres nach einem festen Zeitplan zu erfolgen. Der Vorbehalt, dass bei einer späteren Prüfung durch die KOM festgestellt wird, dass einzelne Ausgaben in Nichtübereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht getätigt wurden, bleibt jedoch bestehen und kann später zu einer Anlastung führen.

**2. Der Konformitätsabschluss**

In Form von Ad-hoc-Entscheidungen, die bis zu 24 Monaten nach der Tätigung einer Ausgabe getroffen werden können, prüft die EU-Kommission stichprobenhaft einzelne Förderfälle und die hiermit verbundenen Verwaltungs- und Kontrollvorgänge in den Mitgliedstaaten.

Werden Mängel in der Effizienz des Verwaltungs- und Kontrollsystems oder Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Zahlungsvorgängen oder Letztempfängern festgestellt, schließt die EU-Kommission die Ausgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung aus.

Die Konformitätsprüfung umfasst die folgenden Phasen:

- (1) Risikoanalyse der EU-Kommission zur Auswahl von zu kontrollierenden Fällen und Regelungen,
- (2) Vor-Ort-Kontrollen und Prüfungsbericht mit Feststellung, ggfs. auch erforderlichen Abhilfemaßnahmen und finanziellen Konsequenzen,
- (3) Konsultationsverfahren mit dem Mitgliedstaat,
- (4) Mitteilung der geplanten finanziellen Berichtigungen,
- (5) Eventuelles Schlichtungsverfahren,
- (6) Abschließende Rechnungsabschlussentscheidung der EU-Kommission.

Sollte eine finanzielle Berichtigung nötig sein, kann die Bemessung in zwei Formen erfolgen:

- Bemessung einer Berichtigung aufgrund von Fehlern in einzelnen Vorgängen:

Stellt die EU-Kommission bei einem bestimmten Vorgang dessen Rechtswidrigkeit fest, lehnt sie die Finanzierung ab. Ergibt die Überprüfung darüber hinaus, dass ein mangelhaftes Kontrollsystem des Mitgliedstaates ursächlich für Unregelmäßigkeiten ist und stützt sich diese Feststellung auf eine statistisch repräsentative Stichprobe, kann die EU-Kommission einen Gesamtbetrag für diese Haushaltlinie via Extrapolation ermitteln.

- Bemessung einer Berichtigung aufgrund des Risikos von finanziellen Verlusten:

Eine genaue Ermittlung des tatsächlichen Wertes aller unkorrekten Beihilfeanträge, die zur Auszahlung gelangt sind, ist nicht möglich. Der mögliche Verlust zum Schaden des EU-Haushaltes muss daher durch eine Bewertung des Risikos geschätzt werden, dass auf unzureichend eingestufte Kontrollen zurückzuführen ist. Zur Ermittlung der Beträge wendet die EU-Kommission Leitlinien an, die ähnlich einem Bußgeldkatalog bestimmte Versäumnisse in verschiedenen Bereichen der Kontrollen verschiedenen Berichtigungssätzen zuordnet. Die Berichtigungssätze liegen zwischen 2 bis zu 100 %, häufig liegt jedoch eine Obergrenze bei 25 % der bewilligten EU Mittel.

**MB-Einl-Text 8:** Vorrangige Ziele der Agrarwende (Grimm, 2002)***Neue Landwirtschaft***

- Verstärkte Bindung der Investitionsförderung an eine artgerechte und flächengebundene Tierhaltung,
- Verstärkte Honorierung besonders umweltverträglicher, nachhaltiger und standortangepasster Wirtschaftsweisen (Schwerpunkt ökologischer Landbau in Produktion und Vermarktung),
- Modulation der Direktzahlungen als Einstieg in den Ausstieg von flächen- und Tierbezogenen Zahlungen,
- Verstärkte Unterstützung von Einkommensalternativen.

***Intensivierter Verbraucherschutz***

- Einführung von Qualitätssiegeln für den ökologischen und konventionellen Landbau,
- Verschärfte Vorschriften in den Bereichen Rückstände und Tierarzneimittel,
- Einrichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
- Verbesserung der Lebensmittelüberwachung.

***Tierschutz***

- Drastische Verkürzungen der Tiertransportzeiten,
- Abschaffung der Legebatterien,
- Erlass einer Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

**MB-Einl-Text 9:** Horizontale top-ups

Gemäß Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind im Programmplanungsdokument die Maßnahmen zu beschreiben, für die durch staatliche Beihilfen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Es ist eine indikative Tabelle über den zusätzlichen Beihilfebetrag zu erstellen, der für die jeweilige Maßnahme in jedem Programmjahr auszuweisen ist.

In Hessen wurden im Rahmen der Programmgenehmigung horizontale top-ups für die Agrarumweltmaßnahmen (HEKUL-Förderung des Steillagenweinbaus und HELP-Förderung besonderer Lebensräume - Maßnahmenpaket 5) von rund 2 Mio. Euro ausgewiesen. Verglichen mit dem gesamten Programmplanungsansatz handelt es sich um einen marginalen Betrag. U.E. handelt es sich bezogen auf die HELP-Förderung um ein sogenanntes vertikales top-up gemäß Art. 51(4) der VO (EG) Nr. 1257/1999. Für die Flurbereinigung werden keine top-ups ausgewiesen, obgleich noch zusätzliche GAK-Mittel ohne EU-Kofinanzierung zum Einsatz kommen (siehe Kapitel 9).

**MB-Einl-Tab. 5:** Mittelansätze für horizontale top-ups in Hessen

<b>Horizontal</b>	<b>Öffentliche Mittel</b>	
	Programmgenehmigung	Programmänderung 2003
a		73,18
e		64,06
f	2,30	0,70
o		158,58
<b>Insgesamt</b>	<b>2,30</b>	<b>296,52</b>

Quelle: HMULF, 2000; HMULF, 2003.

Mit der Programmänderung 2002 wurden Mittel für „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ in den Bereich der Artikel-52-Maßnahmen transferiert. Diese Mittelverschiebung ging einher mit einer Anhebung des Kofinanzierungssatzes der Haushaltslinie a, der Umschichtung von Mitteln der Übergangmaßnahmen in die Haushaltslinie a und eine geringfügige Absenkung des EU-Gesamtplafonds (u.a. aufgrund der Unterauserschöpfungen in 2000 und 2001). Auch Mittel der Haushaltslinie e wurden, nachdem eine Erhöhung des EU-Kofinanzierungssatzes vorgenommen wurde, in die Artikel-52-Maßnahmen transferiert (HMULF, 2002b).

Mit der Programmänderung 2002 wurden auch die zusätzlichen Mittel, die für Dorferneuerungsmaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung zum Einsatz kommen, in den Finanzplan eingestellt.

Die Aussagekraft der Tabelle über die top-ups ist begrenzt, da die finanziellen Informationen über Artikel-52-Maßnahmen nicht aktualisiert werden. Es handelt sich jeweils nur um indikative Ansätze. Es findet keine ex-post Anpassung an die tatsächlich getätigten Ausgaben statt. Eine Mitteilung, in welchen Haushaltslinien zusätzliche Projekte ohne EU-Kofinanzierung durchgeführt werden, ist ausreichend.

Informationen über Art. 52-Maßnahmen liegen nur im Rahmen des EU-Monitorings vor, nachdem die EU-Kommission in der Überarbeitung der Erläuterungen zum Ausfüllen des Tabellensatzes klargestellt hat, dass sich das Monitoring auf alle auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1257/1999 durchgeführten Maßnahmen bezieht (EU-KOM, 2002b). Die eingeschränkte Aussagekraft der Monitoringtabellen wurde schon an anderer Stelle diskutiert (siehe MB-Einl-Text 11).

Fazit ist, dass es keine belastbaren Statistiken auf Programmebene über die Anwendung von Artikel-52-Maßnahmen gibt. Für die Halbzeitbewertung heißt dies, dass diese sich auf die mit EAGFL-Mitteln kofinanzierten Maßnahmen konzentriert, wie es die Auftraggeber auch deutlich auf der ersten Lenkungsausschusssitzung herausgestellt haben. Dies bringt in der Wirkungsanalyse allerdings das methodische Problem mit sich, dass Wirkungen der EAGFL-kofinanzierten Maßnahmen manchmal nur schwer von den Wirkungen anderer, ohne EAGFL-Kofinanzierung durchgeführten Maßnahmen zu trennen sind (Mehl et al., 2002). Soweit möglich, wird daher maßnahmebezogen der Förderkontext dargestellt. Die Datenlage ist aber je nach Maßnahme sehr unterschiedlich.

**MB-Einl-Text 10:** Veränderung der Gesamtplanung und Stand der Programmumsetzung 2000 bis 2002 gemessen an den gesamten Mittelansätzen***Datengrundlagen***

MB-Einl-Tabelle 6 stellt die Gesamtplanungsansätze den tatsächlich getätigten Ausgaben gegenüber. Dabei wird auf folgende Datenquellen zurückgegriffen:

- Genehmigter indikativer Finanzplan 2000;
- Indikativer Finanzplan der Planänderung 2002;
- Indikativer Finanzplan der beantragten Planänderung 2003;
- Rechnungsabschluss (Tabelle 104) der EU-Haushaltsjahre 2000, 2001 und 2002.

Der Rechnungsabschluss erfasst nur die aus dem EAGFL getätigten Auszahlungen. Die Auszahlungen liefern z.T. keine aussagekräftigen Aussagen bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme, weil in einigen Maßnahmenbereichen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen - AUM) Auszahlungen erst mit einem erheblichen Zeitverzug getätigt werden und zudem im Bereich der AUM und der Ausgleichszahlung für benachteiligte Gebiete (AZ) in einzelnen EU-Haushaltsjahren nur Teilauszahlungen geleistet wurden (siehe Kapitel 5 und 6).

Da Hessen im Jahr 2000 einen Vorschuss gezogen hat und diese Auszahlungen in den jeweiligen Haushaltslinien gebucht wurde, ohne dass hier konkrete Projekte zugrunde liegen, wurde dieser Vorschuss herausgerechnet.

***Veränderung der Planungsansätze in den einzelnen Haushaltslinien***

Die Planungsansätze der verschiedenen Haushaltslinien sind sukzessive der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst worden. Die größten absoluten negativen Veränderungen sind in den Haushaltslinien n und g zu verzeichnen, während es nur in den Haushaltslinien e und h eine Anhebung des Mittelansatzes gab. Eine deutliche relative Steigerung ihres Gesamtplanungsansatzes haben die Maßnahmen e, u r und s sowie die flankierenden Maßnahmen erfahren. Der relative Bedeutungsverlust war bei der Maßnahme m am größten gefolgt von h und n.

Aufgrund der Änderung der Kofinanzierungssätze bei a und e ist auch die Veränderung der Gesamtplanungsansätze bezogen auf die öffentlichen Mittel zu vergleichen. Hier ist insgesamt eine Steigerung des öffentlichen Mittelansatzes zu verzeichnen.

Insgesamt ist der Planungsansatz um über 20 Mio. Euro gesunken, da Hessen zu den abgebenden Bundesländern gehört, die EU-Mittel an andere Bundesländer abgegeben haben.

### ***Mittelabfluss in den einzelnen Haushaltlinien***

Der Ausgabenstand bezogen auf die ursprüngliche Plangenehmigung ist je nach Haushaltlinie unterschiedlich. Er schwankt zwischen 2,5 % bei der Haushaltlinie s und 66 % bei den früheren flankierenden Maßnahmen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der sich hinter den Haushaltlinien verbergenden Maßnahmen spiegelt der Ausgabenstand nur z.T. die Inanspruchnahme wieder, die sich bei investiven Maßnahmen, die über mehrere Jahre laufen, und den Agrarumweltmaßnahmen mit ihrem 5-jährigen-Verpflichtungszeitraum auch im Umfang der Bewilligungen ausdrückt.

Allerdings zeigt die Tabelle deutlich, dass die Maßnahmen, in denen ein hoher Auszahlungsstand vorherrscht, eine Mittelaufstockung erfahren haben, während Maßnahmen mit einem geringen Mittelabfluss in den ersten Jahren tendenziell auf den Gesamtplanungszeitraum betrachtet, weniger Mittel zur Verfügung haben.

Ob die Mittelverschiebungen zwischen den Haushaltlinien reversibel sind, d.h. ob abgebende Haushaltlinien bei steigender Nachfrage auch wieder Mittel aus den aufnehmenden Haushaltlinien zurückerhalten, hängt von den gegebenenfalls zukünftig noch frei verfügbaren Mitteln ab.



**MB-Einl-Tab. 6:** Vergleich der Gesamtplanungsansätze und des bisherigen Mittelabflusses nach Haushaltslinien (EPLR Hessen)

Haushaltslinie	Gesamtansatz EU-Mittel geplant 2000 bis 2006				Getätigte EAGFL-Ausgaben 2000 bis 2002		Vergleich der Planansätze 2000 und 2003		Kofinanzierungsansätze 2000 und 2003	
	Plangenehmigung 2000		Antrag Planänderung 2003		Rechnungs- abschluss Tabelle 104	Ausgaben- stand bezogen auf Plange- nehmung	Absolute Ver- änderung EAGFL-Mittel	Relative Ver- änderung	2000	2003
	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung						
a	90,15	23,73	48,25	22,38	5,89	24,81	-1,35	-5,7	26	46
b	5,64	2,82	1,39	0,69	0,47	16,83	-2,13	-75,4	50	50
c	2,09	1,04	0,04	0,02	0,00	0,00	-1,02	-98,2	50	50
e	115,05	33,24	82,51	36,07	20,35	61,22	2,83	8,5	29	44
f	137,86	68,93	130,67	65,34	11,09	16,08	-3,60	-5,2	50	50
g	33,33	22,22	27,66	18,44	2,79	12,56	-3,78	-17,0	67	67
h	4,88	2,44	5,19	2,59	0,68	27,81	0,15	6,3	50	50
i	20,66	10,33	19,89	9,95	3,40	32,93	-0,38	-3,7	50	50
k	29,39	14,69	29,31	14,66	5,71	38,88	-0,04	-0,3	50	50
m	11,25	5,62	8,42	4,21	0,00	0,00	-1,41	-25,2	50	50
n	30,26	15,13	22,58	11,29	1,02	6,73	-3,84	-25,4	50	50
o	73,86	36,93	70,42	35,21	13,64	36,94	-1,72	-4,7	50	50
s	16,05	8,03	10,77	5,38	0,20	2,47	-2,64	-32,9	50	50
Bewertung 2078/2080	0,90	0,45	0,91	0,46	0,02	4,80	0,01	1,2	50	50
Maßnahmen vor 1992	65,18	32,59	59,19	29,60	21,66	66,45	-3,00	-9,2	50	50
Übergangsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0		
<b>Summe</b>	<b>637,38</b>	<b>278,40</b>	<b>517,21</b>	<b>256,28</b>	<b>86,91</b>	<b>31,22</b>	<b>-22,12</b>	<b>-7,9</b>		
Rückforderungen	0,00	0,00	-1,52	-0,76	-0,76		-0,76	0,0		
<b>Gesamtsumme</b>	<b>637,38</b>	<b>278,40</b>	<b>515,69</b>	<b>255,52</b>	<b>86,15</b>	<b>30,95</b>	<b>-22,88</b>	<b>-8,2</b>		
Mehrausgaben/ Minderausgaben			44,63	22,88	0,00		22,88	0,0		
<b>Finanzierungsplan total</b>	<b>637,38</b>	<b>278,40</b>	<b>560,32</b>	<b>278,40</b>	<b>86,15</b>	<b>30,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>		
Vorruhestand (VR)	0,80	0,40	0,80	0,40	0,00	0,00	0,00	0,0		
<b>Summe total mit VR</b>	<b>638,18</b>	<b>278,80</b>	<b>561,12</b>	<b>278,80</b>	<b>86,15</b>	<b>30,90</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>		

Quelle: HMULF - EU-Zahlstelle, 2002c; HMULF - EU-Zahlstelle, 2002a; HMULF - EU-Zahlstelle, 2002b; HMULF, 2000; HMULF, 2003.

**MB-Einl-Text 11:** Umsetzung des hessischen EPLR***Datengrundlagen***

MB-Einl-Tabelle 7 stellt die Entwicklung der Planansätze, Bewilligungen und den tatsächlichen Mittelabfluss in den EU-Haushaltsjahren 2000 bis 2002 dar. Folgende Datenquellen wurden genutzt:

- Indikative Finanzpläne;
- EU-Monitoringtabellen;
- Rechnungsabschluss (zusätzliche Angaben der EU-Zahlstelle des Landes Hessen auch über die nationale öffentliche Kofinanzierung).

Anmerkungen zu den indikativen Finanzplänen und dem Rechnungsabschluss können weitgehend MB-Einl-Text 9 entnommen werden.

An dieser Stelle wird eine kurze Einschätzung der Aussagefähigkeit der finanziellen Indikatoren des EU-Monitorings vorgenommen werden. Die Aussagefähigkeit der physischen Indikatoren wird z.T. förderkapitelbezogen abgehandelt; eine Gesamteinschätzung wird in Kapitel 10 vorgenommen.

Die Angaben aus dem EU-Monitoring beziehen sich im Gegensatz zu den beiden anderen Datenquellen auf Kalenderjahre und nicht auf EU-Haushaltsjahre, so dass eine eingeschränkte Vergleichbarkeit gegeben ist. Das EU-Monitoring stellt ab auf Bewilligungen und gibt daher einen Überblick über die geplanten öffentlichen Mittelaufwendungen bezogen auf die einzelnen Haushaltslinien. Der Umfang der Bewilligungen wird jährlich erfasst und nicht aktualisiert. D.h., in allen Haushaltslinien gibt es einen Anteil von Projekten, die nicht oder in einem von dem ursprünglichen Bewilligungsumfang abweichenden Maß realisiert werden. Diese Mittel stehen für Neubewilligungen zur Verfügung und blähen entsprechend die EU-Monitoring-Tabellen auf, indem es zu Doppelzählungen kommt. Da in verschiedenen Haushaltslinien mehrjährige Verpflichtungszeiträume vorkommen, die z.T. schon über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, ist zusätzlich eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Auszahlungsdaten gegeben. Es wird so nicht möglich sein, die aggregierten Daten der Monitoring-Tabellen 2000 bis 2006 den Auszahlungen gegenüberzustellen.

Des Weiteren müssen seit der Anpassung der Monitoring-Tabellen für das Berichtsjahr 2001 die Artikel-52-Maßnahmen zusätzlich miterfasst werden. Das Land Hessen erfasst die Artikel-52-Maßnahmen nicht getrennt von den EAGFL-kofinanzierten Maßnahmen, so dass die öffentlichen Aufwendungen aus den bewilligten EAGFL-Mitteln mit Hilfe des jeweils geltenden Kofinanzierungssatzes berechnet werden müssen.

### ***Planansätze, Bewilligung und Mittelabfluss nach Haushaltslinien***

Hessen hat umfangreiche Mittel an andere Bundesländern abgegeben. Davon sind die Haushaltslinien in unterschiedlicher Weise betroffen. Ausschließlich die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ) hat mehr Mittel als eingeplant verausgabt; während alle anderen Haushaltslinien geplante Mittel nicht verausgaben konnten.

<b>Haushaltslinie</b>	<b>Vollzug</b>
a	Mittelabfluss nicht wie geplant, Erhöhung des Kofinanzierungssatzes von 25 auf 50 %; VEs vorhanden
b	umgebucht in Haushaltslinie a
c	Maßnahme wurde aus dem Programm herausgenommen
e	Mittelabfluss höher als geplant (durch Änderungen in den zugrundeliegenden Richtlinien)
f	Mittelabfluss niedriger als geplant
g	Mittelabfluss geringer als geplant, keine umfangreichen mehrjährigen Verpflichtungen eingegangen.
h	Mittelabfluss geringer als geplant
i	Mittelabfluss geringer als geplant, keine VEs
k	Mittelabfluss geringfügig niedriger als geplant, keine VEs
m	bisher sind keine Mittel abgeflossen.
n	Mittelabfluss deutlich geringer als geplant, VEs vorhanden
o	Mittelabfluss geringer, kaum VEs
s	kaum Mittel bislang abgeflossen, Startschwierigkeiten, Bewilligungsstand lässt zukünftig bessere Umsetzung erwarten.
Altverpflichtungen	Auszahlungen geringer als geplant

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

**MB-Einl-Tab. 7:** Planansätze, Bewilligung und Mittelabfluss nach Haushaltslinien 2000 bis 2002

Haushaltslinie	EPLR-Genehmigung 2000			EPLR-Änderung 2002			EPLR-Änderung 2003			Monitoring (1)			Rechnungs- abschluss		
	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Mio. Euro	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Mio. Euro	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Mio. Euro	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Mio. Euro	Öffent- liche Kosten	EU- Beteili- gung	Mio. Euro
a	32,06	9,21		15,86	6,19		16,11	6,31		37,89	13,68		15,31	5,89	
b	2,31	1,15		1,32	0,66		1,05	0,52		0,83	0,42		0,90	0,47	
c	0,89	0,45		0,04	0,02		0,04	0,02		0,00	0,00		0,00	0,00	
e	49,01	16,73		53,05	21,34		52,25	20,94		32,90	11,35		51,62	20,35	
f	28,44	14,22		31,55	15,77		24,64	12,32		23,42	11,70		22,17	11,09	
g	10,61	7,08		5,95	3,97		4,78	3,19		8,67	5,78		4,19	2,79	
h	1,52	0,76		1,38	0,69		1,44	0,72		1,52	0,76		1,36	0,68	
i	8,51	4,25		7,50	3,75		7,17	3,59		8,58	4,29		6,80	3,40	
k	12,03	6,01		11,95	5,98		11,95	5,98		12,64	6,32		11,43	5,71	
m	4,60	2,30		0,20	0,10		0,20	0,10		0,00	0,00		0,00	0,00	
n	12,65	6,33		3,91	1,95		2,58	1,29		5,26	2,62		2,04	1,02	
o	29,04	14,52		28,56	14,28		28,60	14,30		32,08	16,04		27,28	13,64	
s	6,57	3,28		0,69	0,34		0,68	0,34		2,74	1,37		0,40	0,20	
Bewertung	0,00	0,00		0,05	0,02		0,06	0,03		0,00	0,00		0,04	0,02	
2078/2080	55,06	27,53		45,09	22,54		44,48	22,24		56,66	28,33		43,31	21,66	
Maßnahmen vor 1992	0,00	0,00		0,00	0,00		0,00	0,00		0,00	0,00		0,00	0,00	
Übergangsmaßnahmen	0,75	0,19		0,00	0,00		0,00	0,00		0,00	0,00		0,00	0,00	
<b>Summe</b>	<b>254,05</b>	<b>114,00</b>		<b>207,09</b>	<b>97,60</b>		<b>196,03</b>	<b>91,88</b>		<b>223,18</b>	<b>102,65</b>		<b>186,85</b>	<b>86,91</b>	
Rückforderungen	0,00	0,00		-0,55	-0,27		-1,52	-0,76		0,00	0,00		-0,55	-0,76	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>254,05</b>	<b>114,00</b>		<b>206,54</b>	<b>97,33</b>		<b>194,52</b>	<b>91,12</b>		<b>223,18</b>	<b>102,65</b>		<b>185,33</b>	<b>86,15</b>	
Mehrausgaben/ Minderausgaben	0,00	0,00		17,58	16,67		44,63	22,88		0,00	0,00		0,00	0,00	
<b>Finanzierungsplan total</b>	<b>254,05</b>	<b>114,00</b>		<b>224,12</b>	<b>114,00</b>		<b>239,15</b>	<b>114,00</b>		<b>223,18</b>	<b>102,65</b>		<b>185,33</b>	<b>86,15</b>	
Vorruhestand (VR)	0,80	0,40		0,80	0,40		0,80	0,40		0,00	0,00		0,00	0,00	
<b>Summe total mit VR</b>	<b>254,85</b>	<b>114,40</b>		<b>224,92</b>	<b>114,40</b>		<b>239,95</b>	<b>114,40</b>		<b>223,18</b>	<b>102,65</b>		<b>185,33</b>	<b>86,15</b>	

(1) Öffentliche Kosten auf der Grundlage des jeweils geltenden Kofinanzierungssatzes berechnet.  
Quelle: HMULF - EU-Zahlstelle, 2002c; HMULF - EU-Zahlstelle, 2002a; HMULF - EU-Zahlstelle, 2002b; HMULF, 2000; HMULF, 2002b; HMULF, 2003.

**MB-Einl-Text 12: Datenschutz im Bereich der 6-Länder-Evaluation**

In verschiedenen Kapiteln der Evaluation wird auf Sekundärdaten des Landes zurück gegriffen, die in vielen Fällen als personenbezogene Daten datenschutzrechtlich relevant sind und einer entsprechenden Behandlung bei der Verwendung für Evaluierungsfragen bedürfen. Bei der Auftragsvergabe wurde diese Bedürftigkeit erkannt und von Seiten des Landes eine gesonderte Regelung eingefordert. Über eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Auftragnehmer wurde die Verwendung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer für die Halbzeitbewertung als Auftragsdatenverarbeitung im Auftrag des Landes geregelt. Mit dieser Regelung unterliegt der Auftragnehmer automatisch den Datenschutzregelungen und der Datenschutzaufsicht des Landes.

Zur Gewährleistung der erforderlichen datenschutzrechtlicher Vorkehrungen hat der Auftragnehmer ein spezifisches Datenschutz- und Datensicherungskonzept vorgelegt.

Besonderheiten des Konzeptes sind:

- Ausschließliche Verwendung anonymisierter Daten,
- restriktive Zugangsbeschränkungen zu den personenbezogenen Datensätzen,
- Dokumentationspflichten über Zugang, Zugriff, Verarbeitung und Speicherung der Daten,
- besondere Dienstverpflichtung aller Mitarbeiter, die Zugang zu den Daten erhalten.

Diese Regelungen sind sinngemäß auch auf die im Zuge der Evaluation selbst erhobenen Primärdatensätze übertragen worden.

Dieses aus Sicht des Datenschutz sicher notwendige Verfahren behindert aus Sicht der Evaluatoren die Durchführung einer Halbzeitbewertung in nicht unbeträchtlichem Maße. Erschwerend für die Bearbeitung sind neben den sicherlich aufwendigen DV-Prozeduren und Verfahrensregelungen besonders die Zugangsbeschränkung auf anonymisierte Datensätze. Des Weiteren waren erhebliche Hindernisse auf Seiten der datenführenden Stellen zu überwinden, um überhaupt die erforderliche Datenbasis in der entsprechend aufbereiteten Form zu erhalten.

## Literaturverzeichnis

- BAL, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume (2001): Angebot für die Zwischenbewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Zeitraum 2000 - 2003. Braunschweig.
- EU-KOM, Europäische Kommission, Abteilung F. 3. Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums der Generaldirektion Landwirtschaft (2002b): Gemeinsame Indikatoren zur Begleitung der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums 2000-2006 (VI/43512/02 Endg.). Brüssel.
- EU-KOM, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft (2002a): Leitfaden für die Halbzeitbewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2000-2006 mit Fördermitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (VI/33002/02). Brüssel.
- Grimm, C. (2002): Auswirkungen des Strukturwandels in den ländlichen Räumen auf das Agrarrecht. Agrarrecht 32, H. 3, S. 69-75.
- HMULF - EU-Zahlstelle, EU-Haushaltsjahr 2001, schriftlich am 26.11.2002b.
- HMULF - EU-Zahlstelle, EU-Haushaltsjahr 2002, schriftlich am 26.11.2002c.
- HMULF - EU-Zahlstelle, EU Haushaltsjahr 2000, schriftlich am 26.11.2002a.
- HMULF, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2000): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum. Wiesbaden.
- HMULF, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2001): Regionaler Waldbericht Hessen 2000.
- HMULF, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2002b): Antrag auf Änderung des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum gemäß Art. 44 der VO (EG) 445/2002 des Landes Hessen - EU-Haushaltsjahr 2002 - (Stand 23.07.2002). Wiesbaden.
- HMULF, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2002a): Dienstanweisung zur Wahrnehmung von Funktionen der Zahlstelle für den EAGFL, Abteilung Garantie in den Geschäftsbereichen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULF) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) in der Fassung vom 28. Januar 2002. Wiesbaden.
- HMULF, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (2003): Antrag auf Änderung des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum gemäß Art. 44 der VO (EG) 445/2002 des Landes Hessen - EU-Haushaltsjahr 2003 -. Wiesbaden.

- HMWVL, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (2000): Landesentwicklungsplan Hessen 2000. Wiesbaden.
- Mehl, P.; Forstner, B.; Grajewski, R. (2002): Evaluation von Politikmaßnahmen zur Förderung ländlicher Räume: Theorie und Praxis [online]. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der FAL, zu finden in <[http://www.bal.fal.de/download/Gewisola\\_2002\\_endg\\_Stand21\\_11.pdf](http://www.bal.fal.de/download/Gewisola_2002_endg_Stand21_11.pdf)>. [zitiert am 15.5.2003].
- RP Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt (2000): Landschaftsrahmenplan Südhessen.
- RP Gießen, Regierungspräsidium Gießen (1998): Landschaftsrahmenplan Mittelhessen.
- RP Kassel, Regierungspräsidium Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen.
- Stock, L.; Grajewski, R.; Reiter, K.; Koch, B.; Fähmann, B. (2003): Praxis der Förderprogramme 2 - Strukturpolitik und Politik zur Entwicklung ländlicher Räume. Berlin.